

CORONA Schutzkonzept für Ganzklassenunterricht in Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe B sowie übrige Ausbildungsstätten

Bildungseinrichtung: Bénédict-Schule Zürich, BVS Zürich - Militärstrasse 106, 8004 Zürich, 044 242 12 60

Geltend für die Bildungsstufen Sekundarstufe (Berufsbildung) bzw. Tertiärstufe (Weiterbildung)

Berücksichtigt seit 13.03.2020- Bestimmungen des BR bzw. RR des Kantons Zürich

Zürich, Mo. 04.04.2022

Anpassungen

L:\CORONA Schutzkonzept\Corona-Schutzkonzept BS BVS ZH_V04.04.2022.docx

Mitteilung des MBA per 04.04.2022 (Auszug) Aufhebung aller behördlicher Massnahmen.

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat auf Ende März 2022 die Rückkehr zur normalen Lage beschlossen und alle Corona-Massnahmen aufgehoben ([Medienmitteilung](#)). Die Covid-Schutzmassnahmen im Bildungsbereich der Zürcher Regierung werden nicht verlängert und enden am 15. April 2022. Damit entfallen auf Beginn der Frühlingsferien sämtliche Schutzvorgaben für die Schulen.

Eigenverantwortung

bleibt

wegweisend

Seit heute gilt keine Isolationspflicht mehr für positiv getestete Personen. Diese können wieder an der Schule erscheinen, sobald sie symptomfrei sind, unter Einhaltung der gebotenen Vorsicht. Wichtig bleibt die Eigenverantwortung aller. Das BAG appelliert an die Bevölkerung, sich weiterhin an die Hygiene- und Verhaltensregeln zu halten. Gesundheitszustand beobachten: Überprüfen Sie Ihren Gesundheitszustand und lassen Sie sich bei Symptomen testen. Die Kosten dieser Tests werden weiterhin vom [Bund](#) getragen. Maske tragen: Atemschutzmasken können in Räumen oder Situationen, in denen ein erhöhtes Übertragungsrisiko besteht, sinnvoll sein (z.B. geschlossene und schlecht belüftete Bereiche, Menschenansammlungen, ÖV). Abstand halten: Vermeiden Sie enge und lange Kontakte sowie Menschenansammlungen und halten Sie genügend Abstand zu anderen.

Berufsfachschulen

mit

Gesundheits-/Betreuungsberufen

Auch für die Berufsfachschulen, die Ausbildungen in den Gesundheits- und Betreuungsberufen anbieten, fallen per 15. April 2022 alle verordneten Massnahmen weg. Somit gibt es für diese Schulen keine Möglichkeit mehr, die Maskenpflicht weiterzuführen. Die Schulen können den Lernenden und Lehrpersonen empfehlen, weiterhin eine Maske zu tragen.

Datenschutz

Die Schulen sind angewiesen, die im Rahmen der Pandemie erhobenen Daten nur so lange aufzubewahren, wie sie benötigt werden. Da Mitte April 2022 alle Massnahmen aufgehoben werden, bitten wir Sie, die entsprechenden personenbezogenen Daten zu löschen.

Die Daten von Schulen, die sich in der von TWT angegebenen Frist nicht für das Weiterführen der Tests melden, werden auf der Plattform von TWT komplett gelöscht.

Coronamail

Die Corona-Mailadresse des MBA (corona@mba.zh.ch) wird auf den 15. April 2022 eingestellt. Für Fragen stehen Ihnen gerne die Schulverantwortlichen oder die Fachstelle Prävention und Sicherheit zur Verfügung.

Freundliche
Niklaus
Amtschef

Grüsse
Schatzmann

Kontakt:

Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Bereich Prävention und Sicherheit, Ausstellungsstrasse 80, 8090 Zürich, Email: dagmar.mueller@mba.zh.ch.

Aktueller Stand – für die Berufsbildung (Sekundarstufe, BM2) / Weiterbildung mit zusätzlichen entsprechenden Richtlinien des Bundes

Schulstandort: Kanton Zürich – Private Bildungsreinrichtung der Sekundarstufe II und Tertiärstufe B

Schutzkonzept beruhend auf den Quellen: Corona Schutzkonzeptraster für Ganzklassenunterricht MBA Zürich, SVEB Schutzkonzeptraster für die Weiterbildung

Begriffserläuterung: Selbstisolation – neuer Begriff: «Absonderung» - Stand 12.08.2021

Ausgangslage:

- I. **Bund:** Der Bundesrat hat die Vorgaben für Schutzkonzepte per 22. Juni 2020 vereinfacht und für die verschiedenen Lebensbereiche vereinheitlicht. Nach wie vor ist es wichtig, Abstand zu halten, die Hände regelmässig gründlich zu waschen, wenn nötig Masken zu tragen und Trennwände anzubringen, um eine erneute Ausbreitung des neuen Coronavirus zu verhindern. (Quelle: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-die-arbeitswelt.html>); aufgehoben
- II. **Aktuell gelten schweizweit die vom Bundesrat per 17.02.2022 festgelegten Bestimmungen:**
Der Bundesrat hat weitere Massnahmen beschlossen; SR 818.101.26 Art 6d – <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>
Abruf 12.08.2021 / 818.101.24 Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (**Covid-19-Verordnung 3**) vom 19. Juni 2020 (**Stand 20.12.2021**)
<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/438/de> ; (Abrufkontrolle: 29.11.2021)
- III. **Kanton Zürich (Schulstandort):** <https://www.zh.ch/de/gesundheitscoronavirus/aktuelle-massnahmen.html> (Abruf 12.08.2021)
Beschlüsse des Regierungsrats:
RRB 1329/2020 folgend: Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie, Änderung, Verlängerung der Massnahmen
<https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/beschluesse-des-regierungsrates/rrb/regierungsratsbeschluss-1329-2020.html> (Abrufkontrolle 29.11.2021)
Die vorgängigen verschärften Bestimmungen aus RRB Nr. 972/2020 gelten weiterhin Covid-19 Richtlinien / Rahmenbedingungen Schutzkonzeptraster für Ganzklassenunterricht in Bildungseinrichtungen der Sek II, Tertiär B, übrige Ausbildungsstätten (RRB – Richtlinie Rahmenbedingungen Bildungseinrichtung);
Quelle der Ausführungsbestimmungen:
<https://www.zh.ch/de/gesundheitscoronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/informationen-fuer-die-schulen-der-sekundarstufe-ii.html>
(Abrufkontrolle 29.11.2021) – hier ist die COVID-19-Richtlinie verlinkt
<https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2020/10/maskenpflicht-fuer-erwachsene-an-zuercher-bildungsinstitutionen.html> (Abrufkontrolle 29.11.2021)

AKTUELLES für den Schulbetrieb

– für die Berufsbildung (Sekundarstufe, BM2) / Weiterbildung mit zusätzlichen entsprechenden Richtlinien des Bundes

Zugestellt durch MBA / Im Auftrag von kommunikation@mba.zh.ch

Gesendet: Donnerstag, 17. Februar 2022 09:08

Betreff: Aufhebung der Zertifikatspflicht

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat gestern weitestgehend die Aufhebung der Coronamassnahmen beschlossen. Unter anderem hat er die Zertifikatspflicht für Restaurants, Veranstaltungen, Freizeit- und Kulturbetriebe auf heute, 17. Februar 2022, aufgehoben.

Für die Schulen bedeutet dies Folgendes:

- Veranstaltungen und Anlässe können ohne Zertifikatspflicht durchgeführt werden.
- Der Besuch des Kraft- und Fitnessraumes ist ohne Zertifikat möglich.
- Konvente und Sitzungen können wieder vor Ort stattfinden.
- Die Zertifikatspflicht ist für alle Verpflegungseinrichtungen aufgehoben.

Höhere Berufsbildung und Weiterbildung

Der Zugang zu Bildungsgängen der höheren Berufsbildung sowie zu Weiterbildungsangeboten ist nicht mehr auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt. Die Maskentragpflicht entfällt.

Maskenpflicht an den Schulen

Der Regierungsrat wird im Verlauf dieser Woche die Lockerung der Maskenpflicht an den Schulen überprüfen. Wir werden Sie so bald wie möglich über allfällige Anpassungen informieren.

Stv. Amtschef

Medienmitteilung des Bundesrats: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-87216.html> (Abruf 17.02.2022)

Im weiteren Mitteilung des SVEB: Quelle <https://alice.ch/de/informiert-bleiben/newsroom/detail/corona-massnahmen-fuer-die-weiterbildung-aufgehoben/>

Corona-Massnahmen für die Weiterbildung aufgehoben, 17.02.2022

Der Bundesrat hat am 16. Februar 2022 alle Corona-Massnahmen bis auf die Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr und in gesundheitlichen Einrichtungen aufgehoben. Ab 17. Februar bestehen somit auch keine Einschränkungen mehr für die Weiterbildung.

Auf den Tag genau 23 Monate nach der Verhängung des ersten Lockdowns kann die Weiterbildung endlich zur Normalität zurückkehren. Ab 17. Februar ist sowohl die Zertifikatspflicht als auch die Maskenpflicht aufgehoben. Es bestehen auch keine Abstandsregeln oder Kapazitätsbeschränkungen mehr. Und die Anbieter sind nicht länger verpflichtet, ein Schutzkonzept vorzulegen. Ende der «besonderen Lage» in Sicht

Weiterhin in Kraft bleiben die mindestens fünftägige Isolation positiv getesteter Personen sowie die Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr und in Gesundheitseinrichtungen. Diese Massnahmen dienen gemäss Bundesrat dem Schutz besonders vulnerabler Personen und bleiben voraussichtlich bis Ende März in Kraft. Danach soll die «besondere Lage» beendet und die Covid-19-Verordnung aufgehoben werden, womit die Schweiz wieder in die «normale Lage» versetzt würde.

Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Bereich Prävention und Sicherheit,

Gesendet: Freitag, 4. Februar 2022 15:09

Betreff: Quarantäne und Homeoffice-Pflicht sind aufgehoben

Der Bundesrat hat die Homeoffice-Pflicht und die Kontaktquarantäne aufgehoben. Ausserdem stellt er umfassende Lockerungen der übrigen Corona-Massnahmen in Aussicht. Seinen Entscheid begründet der Bundesrat mit der inzwischen hohen Immunität der Bevölkerung und dem milden Krankheitsverlauf der Omikron-Variante.

Die Freude ist natürlich gross, dass nun nach zwei Jahren endlich Licht am Ende des Corona-Tunnels sichtbar wird. Gleichwohl ist aber weiterhin Vorsicht geboten.

Für die Schulen bedeutet der Entscheid des Bundesrats Folgendes:

Neue Regeln

- Die Kontaktquarantäne ist aufgehoben. Personen, die positiv auf eine Infektion mit dem Coronavirus getestet wurden, müssen sich aber weiterhin in Isolation begeben.
- Die Homeoffice-Pflicht für das nicht-pädagogische Schulpersonal wurde in eine Homeoffice-Empfehlung umgewandelt.

Unverändert geltende Regeln

- Es gilt noch immer eine Maskenpflicht in allen Innenräumen der Schulen der Sekundarstufe II.
- **Wir empfehlen**, Konvente und Sitzungen nach Möglichkeit online abzuhalten.
- **Wir empfehlen**, Veranstaltungen und Anlässe online durchzuführen. Bei Veranstaltungen in Innenräumen ist grundsätzlich der Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen, die geimpft oder genesen (2G) sind, beschränkt.
- **Lager und Exkursionen** können durchgeführt werden. Bitte beachten Sie, dass die meisten EU-Länder 2G- oder 3G-Regeln für Freizeitaktivitäten festgelegt haben. Sie finden die aktuellen Bestimmungen für alle EU-Länder unter <https://reopen.europa.eu/de>. Wir empfehlen den Schulen, ausschliesslich vollständig geimpfte oder genesene Personen auf Auslandsreisen mitzunehmen.

Weitere Lockerungsschritte

Der Bundesrat hat in Aussicht gestellt, dass ab dem 17. Februar weitere Lockerungsschritte möglich sind. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Bereich Prävention und Sicherheit,
Dienstag, 11. Januar 2022 11:58
Betreff: Neue Quarantäneregeln und Meldungen an CT LUNGE

Die hochvirulente Omikron-Variante stellt uns alle vor grosse Herausforderungen. Wichtig ist, dass weiterhin ein möglichst sicherer Schulbetrieb durchgeführt werden kann. Deshalb möchten wir nochmals daran erinnern, dass neben den Schutzmasken auch das regelmässige und korrekte Lüften viel dazu beitragen kann, Ansteckungen zu vermeiden.

Quarantänemassnahmen

Der Kanton Zürich hat letzte Woche die allgemeinen Quarantäneregeln angepasst und die Quarantänedauer auf sieben Tage reduziert. Ausserdem gilt neu, dass ein Kontakt in der Schule in der Regel keine Quarantäne mehr nach sich zieht. Quarantänen werden nur noch für sehr enge Kontakte, bzw. Personen desselben Haushalts ausgesprochen. In besonderen Situationen (z.B. Chor oder Lager) kann das Contact Tracing aber trotzdem Quarantänemassnahmen aussprechen.

Reduktion des administrativen Aufwandes:

Weil es nahezu keine schulisch indizierten Quarantänen mehr geben wird, müssen Schulen Einzelfälle nicht mehr an das schulische Contact Tracing der LUNGE ZÜRICH melden. Bitte registrieren Sie die Fallzahlen aber weiterhin für Ihre eigene Übersicht.

Ab sofort können die Schulen bei positiven Fällen auf Informationen gegenüber Eltern und anderen Externen verzichten.
Ab sofort können die Schulen bei positiven Fällen auf Informationen gegenüber Eltern und anderen Externen verzichten.

Begründung:

Mit dem Anstieg der Fallzahlen hat der administrative Aufwand der Schulen stark zugenommen. Da Kontakte in der Schule gemäss den neuen Quarantänebestimmungen in der Regel keine Quarantänen mehr auslösen, verzichtet die Schule ab sofort auf eine Benachrichtigung bei einzelnen Erkrankungsfällen. Jede erkrankte Person wird vom Contact Tracing dazu angehalten, ihre schulischen und persönlichen Kontakte selbst über empfohlene Vorsichtsmassnahmen zu informieren. Nach einem Kontakt mit einer infizierten Person, die nicht im eigenen Haushalt lebt, darf die Schule weiterhin besucht werden. Es gelten folgende Empfehlungen:

- Testen: 4 bis 7 Tage nach dem letzten Kontakt mit dem Covid-19-Fall.*
- Maske tragen: während 7 Tagen nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person.*
- Kontakte einschränken: in der Schule Kontakt ohne Schutzmaske mit anderen Personen so gut wie möglich vermeiden, insbesondere bei Sport, Gesang und während des Mittagessens.*
- Abstand: wo immer möglich mindestens 1.5 Meter Abstand einhalten.*
- Ausserdem gilt: Personen, deren Genesung, vollständige Impfung bzw. Impfungsauffrischung nicht länger als vier Monate zurückliegt, sind von der Quarantäne befreit, auch wenn der Kontakt im eigenen Haushalt stattgefunden hat.*

Aufrechterhaltung des Betriebs

Lehrpersonen sind systemrelevant. Das heisst, sie dürfen durch die vorgesetzte Stelle für die berufliche Tätigkeit und den Arbeitsweg von der Quarantäne befreit werden, auch wenn ein sehr enger Kontakt im Haushalt stattgefunden hat.

Der Höhepunkt der Pandemie wird in 2 bis 3 Wochen erwartet. Der Betrieb ist vor Ort so lange wie möglich aufrecht zu erhalten, auch wenn beim Unterricht Einbussen gemacht werden müssen. Zeitlich befristete Fernunterrichtsphasen aufgrund von Personalengpässen oder stark reduzierten Klassen können die Schulen selbst beschliessen.

Wenig Durchmischung.

Bitte achten Sie darauf, die Klassen möglichst wenig zu durchmischen. Solange die Homeoffice-Pflicht gilt, raten wir, Elternabende online durchzuführen und die Anzahl externer Besucherinnen und Besucher soweit wie möglich zu begrenzen.

Bitte öffnen Sie nach Möglichkeit über den Mittag wieder die Schulzimmer, damit in den Klassen und unter Einhaltung des Mindestabstandes gegessen werden kann. Den Mensa-Betreibenden raten wir, wiederum Zonen nach Klassen oder Jahrgängen einzurichten.

Schneesportlager

Aufgrund der steigenden Zahlen und der aktuell geltenden Schutzmassnahmen empfehlen wir Ihnen, die Schneesportlager abzusagen. Schneesporttage sind von dieser Empfehlung ausgenommen.

Konvente / Sitzungen

Für alle Tätigkeiten, die ohne unverhältnismässigen Aufwand von zu Hause aus verrichtet werden können, ist Homeoffice verpflichtend. Deshalb sollen Konvente und Sitzungen wenn immer möglich online abgehalten werden.

Zentrale Aufnahmeprüfung

Für die Durchführung der ZAP gibt es keine Personenobergrenze. Trotzdem bitten wir Sie, die ZAP in einem ähnlichen Rahmen zu planen wie im Vorjahr, also mit einer Verteilung auf mehrere Räumlichkeiten und unter Einhaltung des Mindestabstandes. Voraussichtlich wird eine Maskenpflicht gelten, wobei es sich empfiehlt, maskendispensierte Schülerinnen und Schüler in einem gesonderten Raum zu prüfen.

Aufgrund der epidemiologischen Lage ist mit vielen krankheitsbedingten Ausfällen an der ZAP zu rechnen. Es ist daher denkbar, dass die Nachprüfungen dezentral an den einzelnen Schulen durchgeführt werden müssen.

Mitteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts, Zürich,

Gesendet: Mittwoch, 22. Dezember 2021 10:05 - **Betreff:** Schulstart nach den Weihnachtsferien

Die epidemiologische Lage ist weiterhin sehr angespannt. Der Bundesrat hat deshalb per Montag, 20. Dezember 2021 die Massnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie weiter verschärft. Mit diesem Schreiben informieren wir Sie, was **ab Montag, 3. Januar 2022 für die Schulen der Sekundarstufe II gilt**.

➤ Homeoffice für nicht-pädagogisches Personal

Seit dem 20. Dezember 2021 gilt wieder eine Homeoffice-Pflicht. In den Schulen betrifft dies das nicht-pädagogische Personal. Sie erfüllen per sofort ihre Arbeit von zuhause aus, sofern dies aufgrund der Art der Tätigkeiten möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist. In gewissen Fällen kann eine Präsenz vor Ort notwendig sein, damit die Verwaltungstätigkeiten weiterhin geordnet ablaufen können:

- Schlüsselprozesse müssen weiterhin ausgeführt werden.
- Falls die Arbeit zu Hause zum Beispiel wegen einer ausserordentlichen Belastung nicht erledigt werden kann, ist kein Homeoffice anzuordnen.
- Die eingehende Post muss bearbeitet und Briefe postalisch befördert werden.
- Der Telefondienst muss sichergestellt werden.

Bei der Arbeit vor Ort gilt eine Maskentragpflicht, sobald sich mehr als eine Person in einem Raum befindet.

➤ Weiterhin Maskentragpflicht

Weiterhin gilt in den Innenräumen der Schulen der Sekundarstufe II und für Bildungsveranstaltungen auf der Stufe der höheren Berufsbildung und Weiterbildung eine Maskentragpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit. Geimpfte, genesene oder getestete Personen können sich nicht von der Maske befreien lassen. Personen mit einer ärztlichen Maskentragdispens sind verpflichtet, diese der Schulleitung vorzulegen und sich wöchentlich testen zu lassen. FFP2-Masken: FFP2-Masken bieten der Trägerin beziehungsweise dem Träger einen zusätzlichen Schutz gegen eine Ansteckung. Die Schulen können solche Masken zum Beispiel besonders schutzbedürftigen Personen gratis abgeben. Bei Bedarf können Sie die Masken bei der KDMZ via Mail buromaterial@kdmz.zh.ch oder via Telefon 043 259 99 80 beziehen.

Testzertifikat bei repetitiven Testungen

Ab dem 17. Januar 2022 wird der Kanton Zürich für die Teilnahme an Pooltestungen Zertifikate ausstellen. Weitere Informationen folgen zu Beginn des nächsten Jahres. 3G für die höhere Berufsbildung: Der Zugang zu Bildungsgängen an höheren Fachschulen (einschliesslich Nachdiplomstudiengänge) und zu vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Prüfungen (Berufsprüfung, höhere Fachprüfung) ist auf Personen mit einem Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat (3G) beschränkt. Die Teilnehmenden sind für das Vorhandensein eines Zertifikats selber verantwortlich. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt empfiehlt den höheren Fachschulen, das repetitive Testen anzubieten, falls es mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist. Die Bildungsinstitutionen beziehungsweise Kursanbietenden sind jedoch nicht verpflichtet, dies zu tun.

Weiterbildung

Kursangebote im Bereich des Erwerbs von Grundkompetenzen können ebenfalls von Personen besucht werden, die über ein Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat verfügen. Für alle anderen Arten von Weiterbildungen gelten die Regeln für Veranstaltungen. Daran teilnehmen dürfen Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat (2G).

Mit der Pressekonferenz vom 17.12.2021 wurde für die ganze Schweiz die 2G-Regel kommuniziert. Bitte beachten Sie die Ausnahmen für die Weiterbildung. Ihr Bildungsziel fällt unter diese Ausnahmen und entsprechend ist Ihnen der Zutritt zum Schulstandort wie folgt gewährt.

- 1. Prüfungen** Die Bestimmungen haben sich für Ihren Bildungsgang ausschliesslich im Rahmen des Prüfungswesens! nicht geändert. Für die Prüfungsteilnahme gilt also die 3G-Regel in allen unseren Bildungsgängen Handel, Kader, Medizin & Gesundheit (Erwachsenenbildung/Weiterbildung berufsbegleitend).

Erläuterung/Quelle: Verordnung - 818.101.26; über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 23. Juni 2021 (Stand am 20. Dezember 2021) Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und b des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012¹ (EpG), verordnet unter Art 19a - **Besondere Bestimmungen**

Bei folgenden Bildungs- und Weiterbildungsangeboten und -aktivitäten muss der Zugang auf Personen mit einem Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat (3G-Regel) beschränkt werden:

- a. Lehr- und Forschungsaktivitäten des Bachelor- und des Masterstudiums sowie des Doktorats sowie Prüfungen an Institutionen des Hochschulbereichs;
- b. Lehraktivitäten eidgenössisch anerkannter Bildungsgänge und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen sowie Prüfungen an Höheren Fachschulen;
- c. **eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen**;
- d. **Prüfungen im Rahmen von Weiterbildungsangeboten** gemäss Artikel 3 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über die Weiterbildung (WeBiG);
- e. **behördlich angeordnete Weiterbildungen**;
- f. **vorbereitende Kurse für eidgenössische Prüfungen**;
- g. Angebote im Bereich des Grundkompetenzerwerbs gemäss Artikel 13 WeBiG;
- h. Angebote zur Erfüllung von Integrationskriterien nach Artikel 58a des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005

- 2. Unterrichtsbesuch am Schulstandort unter der 3G-Regel:**

Der Unterrichtsbesuch am Schulstandort bleibt gemäss den getroffenen Massnahmen für Klassen Kursbeginn Januar/Februar, April/Mai (reiner Online-Unterricht, curricular bedingt) bzw. August, Oktober/November 2021 (Hybrid-Unterricht) bestehen. Zudem gilt: Der Unterricht am Schulstandort kann in den erwähnten Abteilungen Handel, Kader, Medizin & Gesundheit (berufsbegleitend) nur von solchen Teilnehmenden mit 3G-Regel besucht werden, die als Bildungsziel einen eidg. Fachausweis oder ein Verbandszertifikat gebucht haben (Personalassistent*innen, Logistikassistent*innen oder Logistikfachleute, Techn. Kaufleute, Marketing- und Verkaufsfachleute, Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen) oder Teilnehmende, die ein Bildungsziel im Rahmen von Verfügungen wie RAV, IV-Stellen usw. besuchen. In Klassen der Sprechstundenassistenten mit den praktischen Arbeiten gilt die 3G-Regel sowie die übrigen Massnahmen wie Maskenpflicht usw.

- 3. Unterrichtsbesuch am Schulstandort unter der bestehenden 2G-Regel** gemäss Verordnung (zurzeit befristet per 24.01.2022)
Für alle übrigen Studierende gilt für den Unterrichtsbesuch am Schulstandort die 2G-Regel!

Wir bitten Sie sich an diese Regeln zu halten, damit der Schulbetrieb möglichst ordentlich in besonderen Zeiten weitergeführt werden kann. Wir danken Ihnen für das Verständnis.

Freitag, 3. Dezember 2021 17:51

Betreff: Aktuelle Informationen zu den Corona-Massnahmen

Die epidemiologische Lage ist erneut angespannt. Der Bundesrat hat deshalb wieder eine Verschärfung der Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus beschlossen. Gerne informieren wir Sie darüber, was die neuen Bestimmungen für die Mittel- und Berufsfachschulen im Kanton Zürich bedeuten. **Alle Massnahmen gelten bereits ab dem 6. Dezember 2021 und sind vorläufig bis zum 24. Januar 2022 befristet.**

Maskentragpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit: Die Bildungsdirektion wird dem Regierungsrat beantragen, die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich auf den 13. Dezember 2021 anzupassen. Die neue Verordnung wird vorsehen, dass sich an den Mittel- und Berufsfachschulen geimpfte, genesene oder an repetitiven Tests teilnehmende Personen nicht mehr von der Maskentragpflicht befreien lassen können. Grund dafür sind die steigenden Fallzahlen sowie vermehrte Durchbruchinfektionen bei geimpften und genesenen Personen. Keine Maskentragpflicht gilt in Situationen, in denen eine Maske den Unterricht wesentlich erschwert, wobei in solchen Situationen der Mindestabstand einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen zu gewährleisten ist.

Quarantäneaufhebung für geimpfte und genesene Personen: Geimpfte und genesene Personen können sich von der Quarantänepflicht befreien, indem sie ihr Covid-Zertifikat auf der Webseite des [Contact Tracings](#) hochladen. Da das Contact Tracing aktuell stark beansprucht ist, kann es zu Verzögerungen kommen. Die Betroffenen müssen nicht warten, bis sie die entsprechende SMS des Contact Tracings erhalten, sondern können weiterhin in den Unterricht kommen. Sie müssen aber das Impf- respektive Genesungszertifikat jederzeit vorweisen können. Sobald sie das SMS des Contact Tracings erhalten, laden sie das Zertifikat nachträglich hoch.

Veranstaltungen: Neu gilt für sämtliche Veranstaltungen in Innenräumen eine Maskentragpflicht, auch für Veranstaltungen mit einer Zugangsbeschränkung durch eine Zertifikatspflicht.
Sport / Krafträume: Für Krafträume gelten dieselben Regeln wie für Fitnesszentren. Der Besuch des Kraft- und Fitnessraumes setzt daher ein Zertifikat voraus und es gilt eine Maskentragpflicht. Mit Inkrafttreten der neuen «V Covid-19 Bildungsbereich» am 13. Dezember 2021 wird voraussichtlich auch für den Sportunterricht eine allgemeine Maskentragpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit gelten. Wo die Maske den Unterricht wesentlich erschwert, kann darauf verzichtet werden.

UPDATE 12/2021

Höhere Berufsbildung und Weiterbildung

Für Präsenzveranstaltungen im Bereich der höheren Berufsbildung und der Weiterbildung gelten weiterhin die Regeln für Veranstaltungen. Aufgehoben wurde jedoch die Sonderregelung für beständige Gruppen unter 30 Personen. Diese sind nicht mehr von der Zertifikatspflicht ausgenommen. Das bedeutet, dass nur noch Personen mit einem Corona-Zertifikat an Präsenzveranstaltungen im Bereich der höheren Berufsbildung und der Weiterbildung teilnehmen können. Die Kapazitätsbeschränkungen sind ab Montag, 6. Dezember 2021 aufgehoben.

Für die Abteilungen der HBB bzw. Weiterbildung gelten die eigentlichen Informationsschreiben an die Studierenden/Dozierenden der einzelnen Abteilungen und Klassen, die im einzelnen die Massnahmen kommunizieren (Unterrichts- und Prüfungswesen). Damit die curricular nötigen Abschlussziele erreicht werden, bleiben die bestehenden Prüfungsregeln erhalten.

Freitag, 26. November 2021 12:24

Betreff: Corona: Keine Anpassung der Verordnung für Sek II

Als Reaktion auf die steigenden Fallzahlen bei der jüngeren Bevölkerung hat der Regierungsrat die Schutzmassnahmen für die Volksschule angepasst. Für sie gilt neu ab der 4. Primarklasse eine Maskentragpflicht, von der man sich nicht befreien kann. Keine Änderung für Sek II Für die Sekundarstufe II ist derzeit keine Anpassung der Schutzmassnahmen vorgesehen. Die Schulen haben weiterhin die Möglichkeit, in ihren Schutzkonzepten eine befristete und begründete Maskenpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit einzuführen. Die LUNGE ZÜRICH und das Mittelschul- und Berufsbildungsamt beraten Sie dabei gerne. Teilnahme an repetitiven Tests
Weiterhin wichtig zur Bekämpfung der Coronapandemie bleiben die repetitiven Tests. Immer wieder stecken sich auch geimpfte oder genesene Personen mit dem Virus an. Insbesondere Personen mit vulnerablen Angehörigen kann dieses Wissen belasten. Auf Wunsch können deshalb auch geimpfte oder genesene Personen an den repetitiven Tests teilnehmen.

UPDATE 10/2021

Mitteilungen an die laufenden Klassen August-Klassen der beruflichen Weiterbildung (Handel, Kader, Medizin & Gesundheit):- in der Woche vom 01.11.2021 / Massnahmen für den Unterricht nach den Herbstferien; die laufenden Klassen Januar 2021 / April 2021 bleiben u. a. auch aufgrund der curricular zu erbringenden vergleichbaren Notenleistung online

Was gilt es zu beachten?

Weil der Zugang zu Bildungseinrichtungen Tertiärstufe B und berufsorientierten Weiterbildung ausschliesslich auf Personen mit COVID-19-Zertifikat beschränkt ist, **öffnen wir den Zugang auf der Basis der Ausnahmeregelung und verzichten auf die Ausschliesslichkeit des Covid-Zertifikats** (geimpft, genesen, getestet) – unter den folgenden Bedingungen: Beschränkte Personenzahl in einer beständigen Gruppe, reduzierte Belegung der Gebäude, Maskentragpflicht (Befreiung der Maskentragpflicht gemäss Covid-Richtlinie-19 mit Arztzeugnis, falls unterrichtsstörend bzw. in Referaten) und mit Rücksicht auf die Abstandsregel. (Quelle Covid-19-Richtlinie des Kantons Zürich, Seite 4/20, gültig ab 04.10.21 bis 24.01.2022).

Fazit - Sie können daher, ab Montag, 29.11.2021 am Unterricht am Schulstandort teilnehmen. Sie müssen untereinander in der Klasse die Teilnahme am Schulstandort klären, denn pro Kurstag darf aus Ihrer Klasse rund die Hälfte der Kursteilnehmenden im Unterrichtszimmer anwesend sein! Wenn also einige grundsätzlich online bleiben, haben andere die Möglichkeit, immer am Schulstandort den Unterricht zu verfolgen. Sie haben nun in den nächsten Unterrichtstagen Zeit, die Anwesenheit am Schulstandort in der Klasse zu klären. Die Schule oder Dozierende werden grundsätzlich nicht bestimmen, wer anwesend sein darf und wer nicht, ausser Sie würden sich in Ihrer Klasse nicht gemeinsam einigen, denn dann gilt die Regel, dass wir als Schulorganisation gemäss Vorgaben jeweils die Hälfte pro Klasse und Schulwoche festlegen (gerne würden wir darauf verzichten, um Ihren Spielraum nicht einzuengen).

Es steht Ihnen jedoch frei, an prüfungsfreien Tagen auch online am Unterricht teilzunehmen. Aufgrund der Bundesratsverordnung zu COVID-19 «SR 818.101.26 besondere Lage» sowie der COVID-19 Richtlinie des Kantons Zürich für die Sek II und Tertiär B (Beschluss des Regierungsrats 22.09.2021) **wird der Unterricht deshalb auch weiterhin grundsätzlich online durchgeführt.** Bitte beachten Sie weiterhin die Quarantäne-Regeln sowie die Einreisebestimmungen, wenn Sie im Ausland waren.

Prüfungen:

- ✦ **Zwischenprüfungen** werden im Klassenverband gemäss Stundenplan durchgeführt (siehe Einträge ZP).
- ✦ **Schlussprüfungen** finden ebenfalls gemäss Stundenplan statt (siehe Einträge DP).
- ✦ **An Prüfungstagen ist für alle** der vorgelagerte oder nachgelagerte Unterricht am Schulstandort zu besuchen.

- Wichtig! Änderungen bleiben jederzeit gemäss den behördlichen Massnahmen und den Entscheiden der Prüfungsträger, Verbände und der Bénédict/BVS vorbehalten.
- Die Schulleitung kann auch jederzeit entscheiden, den Unterricht ausschliesslich online fortzusetzen bzw. die nicht curricular nötigen Zwischenprüfungen wieder auszusetzen.

Letzte Angaben / Update 10/2021 Kursbeginn ab 25.10.2021 – Mitteilung an die Klassen der berufsorientierten Weiterbildung mit Kursbeginn ab 25.10.2021, berufliche Weiterbildung (Handel, Kader, Medizin & Gesundheit):- in der Woche ab 14.10.2021

Was gilt es zu beachten? Weil der Zugang zu Bildungseinrichtungen Tertiärstufe B und berufsorientierten Weiterbildung ausschliesslich auf Personen mit COVID-19-Zertifikat beschränkt ist, **öffnen wir den Zugang auf der Basis der Ausnahmeregelung und verzichten auf die Ausschliesslichkeit des Covid-Zertifikats** (geimpft, genesen, getestet) – unter den folgenden Bedingungen: Beschränkte Personenzahl in einer beständigen Gruppe, reduzierte Belegung der Gebäude, Maskentragpflicht (Befreiung der Maskentragpflicht gemäss Covid-Richtlinie-19 mit Arztzeugnis, falls unterrichtsstörend bzw. in Referaten) und mit Rück-sicht auf die Abstandsregel. (Quelle Covid-19-Richtlinie des Kantons Zürich, Seite 4/20, gültig ab 04.10.21 bis 24.01.2022).

Fazit für Klassen mit Kursbeginn ab 25.10.2021: Daher können Sie im Anschluss an den Kursbegrüssungstag maximal zur Hälfte pro Klasse den Unterricht am Schulstandort besuchen. Sofern *Sie* als Studierende davon Gebrauch machen, bedeutet das, dass *Sie* jede 2. Schulwoche, alle aber an den Prüfungstagen am Schulstandort sein müssen - und in der übrigen Zeit online teilnehmen müssen. Aufgrund der Bundesrats-verordnung zu COVID-19 «SR 818.101.26 besondere Lage» sowie der COVID-19 Richtlinie des Kantons Zürich für die Sek II und Tertiär B (Beschluss des Regierungsrats 22.09.2021) **wird der Unterricht weiterhin grundsätzlich on-line durchgeführt.** Bitte beachten Sie weiterhin die Quarantäne-Regeln sowie die Einreisebestimmungen, wenn Sie im Ausland waren. Die Einteilung für den 2-Wochen-Rhythmus erfolgt am Kursbegrüssungstag (= 1. Schultag) aufgrund der Meldungen der Studierenden.

Prüfungen:

▪ **Zwischenprüfungen** werden im Klassenverband gemäss Stundenplan durch-geführt. **Schlussprüfungen:** finden ebenfalls gemäss Stundenplan statt (siehe Einträge DP). **An Prüfungstagen** ist **für alle** der vorgelagerte oder nachgelagerte Unterricht am Schulstandort zu besuchen.

- Wichtig! Änderungen bleiben jederzeit gemäss den behördlichen Massnahmen und den Entscheiden der Prüfungsträger u. a. wie VSH, VSK, H+ u. Bénédict/BVS vorbehalten.
- Die Schulleitung kann auch jederzeit entscheiden, den Unterricht ausschliesslich online fortzusetzen bzw. die nicht curricular nötigen Zwischenprüfungen auszusetzen.

Freitag, 24. September 2021 07:58

Betreff: Maskentragpflicht mit Befreiung durch Covid-Zertifikat

Bereits letzte Woche informierte Regierungsrätin Silvia Steiner Sie über die neusten Corona-Schutzmassnahmen. Die Bildungsdirektion präsentiert heute der Öffentlichkeit die neue Verordnung. **Diese tritt am Montag, 4. Oktober 2021 in Kraft** und gilt bis am Montag, 24. Januar 2022. Die Medienmitteilung mit Sperrfrist finden Sie im Anhang dieser E-Mail.

Maskentragpflicht für alle Personen Ab 4. Oktober 2021 wird an allen Schulen der Sekundarstufe II (einschliesslich Untergymnasien), an den öffentlichen Schulen für Berufsvorbereitungsjahre sowie in den überbetrieblichen Kursen eine generelle Maskentragpflicht in Innenräumen gelten. Von der Maskentragpflicht betroffen sind alle Schülerinnen, Schüler und Lernenden sowie alle Berufsbildnerinnen und Berufsbildner, Lehrpersonen und das Schulpersonal.

Keine Maskentragpflicht gilt in Situationen, in denen eine Maske den Unterricht wesentlich erschwert, wobei in solchen Situationen der Mindestabstand einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen zu gewährleisten ist. Für die sitzende Konsumation von Speisen und Getränken in dafür vorgesehenen Aufenthaltsräumen kann die Maske entfernt werden.

Befreiung von der Maskentragpflicht Folgende Personen können sich von der Maskentragpflicht an den Schulen befreien lassen: Vollständig geimpfte oder genesene Personen, Personen, die wöchentlich an repetitiven Tests an den Schulen oder im Lehrbetrieb teilnehmen, Personen, die aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses keine Maske tragen können. Sie sind verpflichtet, am wöchentlichen Testen teilzunehmen. Bietet weder die Schule noch der Arbeitgebende solche Tests an, müssen sie sich wöchentlich mittels PCR-Test testen lassen. Die Kosten dafür übernehmen bei Betroffenen der Berufsvorbereitungsjahre die Gemeinden. Bei Betroffenen der überbetrieblichen Kurszentren sind die Organisationen der Arbeitswelt für die Kostenübernahme zuständig. Im Falle der Berufsfachschulen und Mittelschulen sammelt die jeweilige Schule die Rechnungen und übermittelt diese dem Kanton respektive der dafür zuständigen Organisationseinheit beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt. Berechtigung zur Maskenbefreiung kontrollieren Die Schulen und die überbetrieblichen Kurse prüfen, wer keine Maske tragen muss. Dies kann mithilfe folgender Nachweise kontrolliert werden: Covid-Zertifikat, das die Person als geimpft oder genesen ausweist. Informationen zum «COVID Certificate Check»-App gibt es auf der [Website des BAG](#).    SMS mit wöchentlichem Pooltest-Resultat    Ärztliche Maskentragdispens verbunden mit dem wöchentlichen Nachweis eines PCR-Tests.

Die Schulleitung oder eine von ihr bezeichnete Stelle (z.B. Klassenlehrperson) sowie die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen dürfen die Gültigkeitsdauer eines Covid-Zertifikats oder das Testdatum erfassen. Diese Angaben dürfen jeweils alle Lehrpersonen einer Klasse einsehen. Damit soll verhindert werden, dass die Überprüfung den Unterricht übermässig stört. Befristete Maskentragpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit Es besteht zudem die Möglichkeit, in den Schutzkonzepten der Schulen eine befristete Maskentragpflicht ohne Befreiungsmöglichkeiten für geimpfte, genesene oder an repetitiven Tests teilnehmenden Personen einzuführen, wenn dies zur Verhinderung weiterer Covid-Ansteckungen notwendig ist. Diese Maskentragpflicht kann sich auch auf einzelne Klassen oder Teile des Schulgebäudes (z.B. in den Gängen) beschränken. Krafträume Soweit Fitness- und Krafträume ausserhalb des obligatorischen Sportunterrichtes (d.h. in der Freizeit) besucht werden, gelten die Vorschriften des Bundes. Der schuleigene Kraftraum wird in einem solchen Fall den Fitnesszentren gleichgestellt. Der Besuch des Kraft- und Fitnessraumes setzt daher ein Zertifikat voraus. Die Schulen sind zuständig für die Kontrolle. Sollte der Kraftraum jedoch während des Sportunterrichts benutzt werden, gelten die üblichen Schutzmassnahmen an den Schulen. Empfehlung für das repetitive Testen Damit sich auch Personen ohne Covid-19-Zertifikat von der Maskentragpflicht befreien lassen können, empfehlen wir den Mittelschulen dringlich, das repetitive Testen einzuführen. Den Berufsfachschulen legen wir dringend nahe, den Bedarf für das betriebliche Testen beim Personal zu erheben und gegebenenfalls das repetitive Testen einzuführen. Die Lernenden lassen sich nach Möglichkeit in den Ausbildungsbetrieben testen.

Donnerstag, 16. September 2021 15:30

Betreff: Neue Quarantäneregeln und Präzisierungen zur Zertifikatspflicht

Neue Quarantäneregeln

Die Gesundheitsdirektion hat gemeinsam mit den schulärztlichen Diensten und dem Contact Tracing (CT) die Regeln für Quarantänemassnahmen an den Schulen überarbeitet. Für Klassen, die **nicht** repetitiv testen, gilt:

- Ein positiver Fall führt zu einer 7-tägigen Maskenpflicht für alle Schülerinnen, Schüler und Lernenden sowie für Lehrpersonen der betroffenen Klasse. Dies gilt auch für Genesene und Geimpfte.

- Bei einem positiven Fall entscheidet das CT, wer zu den engen Kontakten gehört, die sich in Quarantäne begeben müssen. Von der Quarantäne befreien können sich Genesene und Geimpfte, indem sie ihr Zertifikat auf die Website des CT hochladen.
- Treten mehrere Fälle innert 10 Tagen auf, kann eine Klassenquarantäne angeordnet werden.

Für Klassen, die repetitiv testen, gilt:

- Bei einem positiven Pool tragen alle Schülerinnen, Schüler und Lernenden sowie für Lehrpersonen der Klasse bis zur Poolauflösung eine Maske. Dies gilt auch für Genesene, Geimpfte.
- Personen, die weder geimpft noch genesen sind und nicht am repetitiven Testen teilnehmen, tragen bei einem positiven Fall in der Klasse immer während 7 Tagen eine Maske.
- Bei einem positiven Fall entscheidet das CT, wer zu den engen Kontakten gehört, die sich in Quarantäne begeben müssen. Von der Quarantäne befreien können sich Genesene und Geimpfte, indem sie ihr Zertifikat auf die Website des CT hochladen. Repetitiv testende Personen (die weder geimpft noch genesen sind) sind nur für den Unterricht von der Quarantäne befreit.
- Für nicht-testende Schülerinnen und Schüler gibt es keine Möglichkeit mehr, sich durch Testung am Tag der Poolauflösung von der Quarantäne oder der Maskenpflicht zu befreien. Nur wer bereits am repetitiven Testen teilgenommen hat, profitiert auch von Erleichterungen.
- Die Schulen können neu Testteilnehmende auch dann von der Quarantäne für den Schulbesuch befreien, wenn die Quarantäne aufgrund eines nahen Freizeitkontakts ausgesprochen wurde. Einzig bei Erkrankung eines Haushaltmitgliedes können Testteilnehmende nicht von einer Quarantäneerleichterung für den Schulbesuch profitieren.

Keine Zertifikatspflicht für Konvente und Sitzungen Konvente und Sitzungen können ohne Covid-Zertifikat und ohne Personenbeschränkung durchgeführt werden, sofern keine externen Personen dabei sind. Es gilt eine dringliche Maskenempfehlung und der erforderliche Abstand ist einzuhalten.

Zertifikatspflicht für Veranstaltungen

Schulische Veranstaltungen in Innenräumen, die zu den üblichen Tätigkeiten der Schule gehören (zum Beispiel Elternbesuchstage oder Eltern- und Orientierungsabende) dürfen mit bis zu 50 Personen ohne Covid-Zertifikat stattfinden. An diesen Anlässen gilt eine Maskenpflicht. Zudem muss der Abstand nach Möglichkeit eingehalten werden und die Räume dürfen zu höchstens zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden. Es dürfen keine Speisen oder Getränke konsumiert werden. Nehmen mehr als 50 Personen an einer solchen Veranstaltung teil, gilt eine Zertifikatspflicht. Davon ausgenommen sind Lehrpersonen und das Schulpersonal. Für sie gilt eine dringliche Maskenempfehlung und der erforderliche Abstand ist einzuhalten.

Zertifikatspflicht in Krafträumen

Für die Benützung der schulischen Krafträume gilt eine Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren. Auch Personen, die an den repetitiven Testungen teilnehmen, müssen ein Zertifikat vorweisen. Es muss keine Schutzmaske getragen werden.

Höhere Berufsbildung und Weiterbildung

Das SBFI hat nähere Informationen zur Umsetzung der neusten Bestimmungen des Bundesrats in der Höheren Berufsbildung und in der Weiterbildung auf seiner [Website](#) aufgeschaltet.

Gesendet: Dienstag, 17. August 2021 13:52

Betreff: So starten wir ins neue Schuljahr

Letzte Woche hat der Bundesrat die Normalisierungsphase eingeläutet und geht ab jetzt davon aus, dass inzwischen alle Personen, die das wollen, geimpft sind. Ab Oktober sollen Tests für Veranstaltungen kostenpflichtig werden. Für die Schulen ergeben sich daraus keine Konsequenzen, die Kosten für die repetitiven Tests an den Schulen werden weiterhin vom Bund übernommen. Gerne informieren wir Sie über das weitere Vorgehen im Kanton Zürich. Die Bildungsdirektion wird dies morgen früh auch gegenüber den Medien kommunizieren.

Schutzmassnahmen nach den Schulferien

Die Zahl der positiven Fälle steigt zurzeit wieder an. Betroffen ist vor allem die junge Bevölkerung zwischen 16 und 30 Jahren. Möglicherweise wird diese Zahl nach den Sommerferien weiter ansteigen, wenn viele aus den Ferien im Ausland zurückgekehrt sind. Deshalb empfiehlt das MBA Ihnen dringlich, dass Sie während einer Woche nach den Sommerferien Ihre Schülerinnen, Schüler, Lernenden und Lehrpersonen dazu auffordern, als präventive Massnahme eine Maske zu tragen. Mit dieser «Vorsichtswoche» soll verhindert werden, dass gleich zum Schulstart Quarantänen ausgesprochen werden müssen, worunter der reguläre Schulbetrieb leiden würde.

Ausserdem gelten nach den Sommerferien folgende Regeln:

- Jede Schule verfügt über ein Schutzkonzept.
- Präventives Testen ist für die Schulen weiterhin freiwillig, aber empfohlen.
- Die Maskenpflicht gilt:
 - für alle Personen eines positiv getesteten Pools bis zur Auflösung des Pools;
 - für quarantänebefreite Personen;
 - bei dem durch das Contact Tracing oder die Gesundheitsdirektion angeordneten Ausbruchstesten.
- Repetitive Tests bleiben wichtig
- Die Bildungsdirektion empfiehlt insbesondere den Kantonsschulen und den Vollzeitschulen der beruflichen Grundbildung, repetitive Tests durchzuführen. Diese Massnahme hilft dabei, Ansteckungsketten zu unterbrechen, ohne den Präsenzunterricht stark einzuschränken. Für Schulen, die repetitive Tests durchführen, gelten erleichterte Quarantänevorgaben. Weitere Informationen zum Testen in Schulen gibt es [hier](#).
- Den Berufsfachschulen empfehlen wir das repetitive Testen nur, falls sie es mit verhältnismässigem Aufwand umsetzen können. Für die Betriebe bleiben die Massentestungen weiterhin kostenlos. Die Bildungsdirektion wird die Wirkung der Schutzmassnahmen laufend überprüfen und falls nötig weitere Massnahmen in die Wege leiten.
- Impfbusse
Die Impfbereitschaft der Bevölkerung hat abgenommen. Die Gesundheitsdirektion schickt deshalb ab dem 21. August 2021 sechs Impfbusse los, in denen sich impfwillige direkt vor Ort und ohne Anmeldung impfen lassen können
- Bisher haben sich vier Berufsfachschulen und sechs Mittelschulen gemeldet, die ihren Mitarbeitenden, Lernenden sowie Schülerinnen und Schülern Impfmöglichkeiten auf ihrem Gelände anbieten möchten. Falls auch Sie an diesem niederschweligen Angebot Interesse haben, melden Sie sich bitte bei: corona@mba.zh.ch. Den interessierten
- Schulen stellen wir Textbausteine zur Verfügung, damit sie die Jugendlichen und ihre Eltern im Namen der Gesundheitsdirektion auf das Angebot aufmerksam machen können.
- Covid-Zertifikat für Sprachaufenthalte und Lager im Ausland
- Bitte beachten Sie, dass im EU-Raum Covid-Zertifikate Voraussetzung für die meisten Freizeitaktivitäten (Museumsbesuche, Restaurants, Hotels etc.) sind. Sie finden die aktuellen Bestimmungen für alle EU-Länder unter <https://reopen.europa.eu/de>.
- Das langfristige Covid-Zertifikat wird erst zwei Wochen nach der zweiten Impfung ausgestellt (bei Genesenen zwei Wochen nach der ersten Impfung). Je nach Lagerzeitpunkt ist schnelles Impfen daher dringlich für eine Teilnahme an einem Auslandlager.
- Mensen: Neu dürfen die Mensen wieder ein Selbstbedienungsbuffet anbieten, soweit die Hygienemassnahmen eingehalten werden.

- Eröffnungsveranstaltungen: Die Vorgaben für Eröffnungsveranstaltungen haben sich nicht geändert. Sie finden die Vorgaben in unserer [Covid-19-Richtlinie](#) unter Punkt 8 «Veranstaltungen und Anlässe».
- Maskenpflicht in der Weiterbildung: Für die Tertiärstufe B sowie die Weiterbildung gilt in den Schulen weiterhin eine Maskentragpflicht. Während des Unterrichts kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, sofern der Unterricht dadurch wesentlich erschwert wird.

UPDATE 08/2021

Mitteilungen an die Klassen der (beruflichen) Weiterbildung (Handel, Kader, Medizin & Gesundheit):- in der Woche vom 09.08.2021 / Massnahmen für den Unterricht nach den Sommerferien

Die Kursfortsetzung nach den Sommerferien naht.

- a) dass aufgrund der immer noch gültigen Bestimmungen für die Erwachsenenbildung (z. B. Abstandsregeln in Räumen und Korridoren, der Maskenpflicht usw.) sowie der noch zu erwartenden Verschärfung der COVID-19-Situation aufgrund der Reiserückkehrer sowie*
 - b) weil der Kanton Zürich/MBA sich erst gegen Ende August für die Regeln in der Erwachsenenbildung äussern wird und zudem zurzeit für die Berufsbildung keine Maskenpflicht mehr besteht (hingegen für die Erwachsenenbildung eben schon) und*
- dass die Klassen den Online-Unterricht mit den bestehenden und bekannten Regeln für die Zwischen- und Schlussprüfungen bis zum Ende des Bildungsgangs fortsetzen müssen.***

Quelle / Stand 21.07.2021, Abruf 12.08.2021 Bildungsdirektion Mittelschul- und Berufsbildungsamt Seite 4/19

5.1. Maskentragpflicht Für Bildungsangebote der Tertiärstufe B (Bildungsgänge an Höheren Fachschulen) sowie der allgemeinen und berufsorientierten Weiterbildung gilt in den Innenräumen der Bildungseinrichtungen eine Maskentragpflicht. Die Maskentragpflicht gilt für sämtliche Personen, die sich in den Räumlichkeiten der Bildungseinrichtung aufhalten und bewegen (Studierende, Personal sowie Dritte). Während des Unterrichts kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, sofern der Unterricht dadurch wesentlich erschwert wird. An Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II gilt für Schülerinnen und Schüler bzw. Lernende sowie Personal keine Maskenpflicht mehr. Externe Dritte, die sich in den Räumlichkeiten von Bildungseinrichtungen aufhalten und bewegen, sind hingegen weiterhin zum Tragen einer Maske verpflichtet. Personen, die aus besonderen Gründen keine Masken umsetzbar machen (z.B. wegen Gesichtsverletzungen, hoher Atemnot, Angstzuständen beim Tragen einer Maske und Behinderungen, die das Tragen einer Maske nicht zumutbar oder Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006 (MedBG, SR 811.11) oder dem Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011 (PsyG, SR935.81) zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist. Der Entscheid über eine Befreiung von der Maskentragpflicht obliegt der Schulleitung. Werden medizinische Gründe für eine Befreiung von der Maskentragpflicht geltend gemacht, stützt sich die Schulleitung bei ihrem Entscheid grundsätzlich auf das beigebrachte Attest. Bestehen begründete Zweifel an der Validität eines Zeugnisses (z.B. Unklarheit darüber, ob eine persönliche Untersuchung stattgefunden hat; qualifizierter Verdacht auf Gefälligkeitszeugnis), kann die Schulleitung ein zweites Attest einfordern. In den Aussenbereichen sämtlicher Bildungseinrichtungen besteht keine Maskentragpflicht mehr.

5.2. Abstand: Die Bildungseinrichtungen sorgen dafür, dass die Abstandsregeln gemäss Anhang Covid-19-Verordnung besondere Lage möglichst eingehalten werden (aktuell: 1.5 Meter). In klassendurchmischten Fächern und Kursen wird empfohlen, die Gruppenzusammensetzung möglichst stabil zu halten. Die Bildungseinrichtungen sind dafür besorgt, den Personenfluss so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann (direktes Kreuzen von Personen ist möglichst zu minimieren).

Quelle MBA Zürich, Mi. 30.06.2021, 09:32 für HBB

Betreff: Aktualisierte Covid-19-Richtlinie

Der Bundesrat hat auch im Bereich der Höheren Berufsbildung und Weiterbildung einen weiteren Öffnungsschritt beschlossen und das SBFI hat gestern, in Zusammenarbeit mit dem BAG, die beiliegende Information veröffentlicht. Seit Samstag, 26. Juni 2021 sind die Schutzbestimmungen für den Präsenzunterricht gelockert worden. Die Personenbeschränkung für Präsenzveranstaltungen in der höheren Berufsbildung und in der Weiterbildung sowie an Fachhochschulen und Universitäten wurden aufgehoben. Weiterhin gilt eine Maskenpflicht, ausser wenn das Tragen einer Maske den Unterricht erschwert. Zudem muss ein Schutzkonzept vorliegen und es gelten weiterhin die Schutzmassnahmen wie Abstand halten (zurzeit 1.5 m) und regelmässig Lüften. Die Pflicht für repetitives Testen entfällt.

Covid-19 – Höhere Berufsbildung

Es ist die Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021 mit Inkrafttreten per 26. Juni 2021 zu beachten:

Die eidgenössischen Prüfungen (BP, HFP), die Bildungsgänge HF und NDS HF wie auch die Vorbereitung (Module, vorbereitende Kurse) auf die eidgenössischen Prüfungen fallen unter die Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26)

Präsenzveranstaltungen für maximal 1000 Personen in der höheren Berufsbildung (BP, HFP, BG HF und NDS HF) und in der Weiterbildung (vorbereitende Kurse inkl. Module auf eidg. Prüfungen) sind unter Berücksichtigung folgender Massnahmen möglich,

- ohne Pflicht zum repetitiven Testen;
- falls kein Zertifikat vorausgesetzt wird, dann gilt eine 2/3 Kapazitätsbeschränkung (vgl. Art. 14 Abs. 1 Bst. b);
- es gilt die Schutzkonzeptpflicht nach Artikel 10 und Anhang 1. Dabei wird unter anderem nach Möglichkeit das Einhalten des 1.5 m Abstands gefordert. Der erforderliche Abstand muss im Rahmen der bestehenden Kapazitätsbeschränkung nach Möglichkeit eingehalten werden (wenn dem die 2/3 Kapazität entgegensteht, können es auch weniger als 1.5 Meter sein);

- mit Maskenpflicht in Innenräumen nach den Vorgaben von Artikel 6. Von der Maskentrag-pflicht kann abgesehen werden, sofern das Tragen einer Gesichtsmaske die Betreuung oder den Unterricht wesentlich erschwert (vgl. Art. 6 Abs. 2 Bst. c). Zudem sind von der Masken-pflicht in Innenräumen Personen ausgenommen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können (vgl. Art. 6 Abs. 2 Bst. b);
- jede Person beachtet die Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Verhalten¹ (vgl. Art. 4).

Weiter zu beachten sind:

Artikel 2: Zuständigkeit der Kantone: Soweit diese Verordnung nichts anders bestimmt, behalten die Kantone ihre Zuständigkeit gemäss EpG.

Artikel 22: Erleichterungen durch die Kantone

Artikel 23: Zusätzliche Massnahmen der Kantone

Artikel 24: Kontrolle und Mitwirkungspflichten

Quelle MBA Zürich Freitag, 25. Juni 2021 17:11

Betreff: Aktualisierte Covid-19-Richtlinie / Erläuterungen zur Aufhebung der Maskentragpflicht

Gestern haben wir Sie darüber informiert, dass ab morgen die Maskenpflicht an den Schulen der Sekundarstufe II aufgehoben ist. Daraufhin haben mich einzelne Schulen kontaktiert und gefragt, warum man die Maskenpflicht nicht bis zu den Sommerferien beibehalten könne. Diese Frage möchte ich hier gerne beantworten und gleichzeitig aufzeigen, was dies nun für die Schulen bedeutet.

Bundesratsentscheid zur Maskenpflicht

Am 11. Juni 2021 schickte der Bundesrat einen Vorschlag zu den geplanten Öffnungsschritten an die Kantone zur Konsultation. Dieser Vorschlag sah vor, dass die Maskenpflicht auf der Sekundarstufe II nur in Aussenbereichen und während des Präsenzunterrichts im Schulzimmer aufgehoben wird. Am Mittwoch gab der Bundesrat dann unerwartet Bescheid, dass die Maskenpflicht für das gesamte Schulareal fällt. Dieser Entscheid hat uns genauso überrascht wie den Rest der Bevölkerung. Der Kanton Zürich hatte seine Maskenpflicht für die Sekundarstufe II stets auf die COVID-Verordnung des Bundes gestützt. Mit dem Bundesratsentscheid entfällt nun die gesetzliche Grundlage, die es für eine Maskenpflicht braucht. Weshalb hat der Kanton Zürich nicht reagiert und eine eigene gesetzliche Grundlage geschaffen? Wie das Verwaltungsgericht in einem Urteil vom 3. Juni 2021 erwogen hat, müsste ein kantonales Maskenobligatorium an den Schulen durch den Regierungsrat verordnet werden. Für einen solchen Beschluss war die Zeit zwischen dem Entscheid des Bundesrates vom 23. Juni 2021 bis zu dessen Inkrafttreten zu knapp. Zudem könnte eine entsprechende Maskentragpflicht auf kantonaler Ebene nicht unmittelbar, sondern erst nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist in Kraft treten (sogenannte aufschiebende Wirkung). Der Entzug der aufschiebenden Wirkung liesse sich aufgrund der zurzeit günstigen epidemiologischen Lage und vor dem Hintergrund der Aufhebung der Maskentragpflicht durch den Bundesrat nicht stichhaltig begründen. Ein Inkrafttreten des Maskenobligatoriums Maskentragen nicht mehr durchsetzbar

Ohne gesetzliche Grundlage ist es nicht möglich, das Maskentragen verbindlich anzuordnen. Wenn sich jemand weigert, die Maske zu tragen, kann dagegen nichts unternommen werden. Auch ein Eintrag im Schutzkonzept ändert daran nichts.

Die Schulen können aber das Tragen einer Maske dringlich empfehlen und die Jugendlichen sowie die Lehrpersonen dazu auffordern, weiterhin die Schutzmassnahmen einzuhalten. Helfen kann dabei auch die Plakatkampagne des BAG [«Bleiben Sie vorsichtig»](#).

Weiterhin Maskenpflicht in der Mensa Für Mensen gelten die Regeln der Restaurationsbetriebe. Deshalb müssen hier Schutzmasken getragen werden, ausser man sitzt an einem Tisch. Während der Konsumation gilt eine Sitzpflicht.

Schutz vulnerabler Personen Besonders gefährdete Lehrpersonen haben weiterhin die Möglichkeit, ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus zu erfüllen. Die Schulen müssen geeignete organisatorische und technische Massnahmen treffen, um dies zu ermöglichen.

Als besonders gefährdet gelten schwangere Frauen (soweit sie nicht geimpft sind) und Personen mit bestimmten Erkrankungen oder genetischen Anomalien, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Der Bundesrat hat die Krankheiten, die zur besonderen Gefährdung von Personen führen, im [Anhang zur Verordnung](#) aufgelistet. Impfkation ohne Anmeldung
Der Kanton Zürich bietet seinen Mitarbeitenden und ihren Angehörigen an vier Abenden die Möglichkeit, sich unkompliziert und ohne Voranmeldung im Impfzentrum Messe Zürich in Oerlikon impfen zu lassen. Alle Informationen dazu finden Sie im Anhang.
Richtlinie und Schutzkonzeptraster

Quelle MBA Zürich, Mai 2021

Der Bundesrat hat am 26. Mai weitere Öffnungsschritte bekannt gegeben, die ab sofort gelten. Die aktualisierte Covid-19-Richtlinie mit den neuen Bestimmungen für die Sekundarstufe II und das überarbeitete Schutzkonzeptraster finden Sie auf unserer [Corona-Website](#). Gerne fassen wir Ihnen hier die wichtigsten Änderungen zusammen.

Schulbetrieb: Weiterhin gilt an den Mittel- und Berufsfachschulen eine Maskenpflicht für den Präsenzunterricht. Eine fixe Sitzordnung ist nicht mehr erforderlich und die Klassen dürfen wieder gemischt werden sowie die Zimmer wechseln (Fachzimmer). Homeoffice-Pflicht: Das Personal in Administration und Diensten ist von der Homeoffice-Pflicht befreit, wenn die Bildungseinrichtung über ein Testkonzept verfügt, das die folgenden Anforderungen erfüllt:

-     Das Konzept gewährleistet den Mitarbeitenden einen einfachen Zugang zu Tests und sieht vor, dass sie regelmässig über die Vorteile der Tests informiert werden.
-     Die Mitarbeitenden müssen sich mindestens einmal pro Woche testen lassen können.
-     Für die repetitive Testung werden gepoolte Speichel-PCR-Tests verwendet.

Veranstaltungen und Anlässe: Für Veranstaltungen ohne Publikum gilt neu eine Obergrenze von 50 Personen.

Kulturelle Veranstaltungen vor Publikum (z.B. Theateraufführungen oder Konzerte) können in Innenräumen mit höchstens 100 und in Aussenbereichen mit maximal 300 Personen durchgeführt werden. Es gilt eine Maskenpflicht und der erforderliche Abstand muss eingehalten werden. Im Freien besteht keine Sitzpflicht für das Publikum. Verboten sind Auftritte von Chören vor Publikum in Innenräumen. Für Abschlussveranstaltungen gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen. Zu weiteren Detailfragen bezüglich Abschlussfeiern wird derzeit ein Merkblatt zusammengestellt, das wir Ihnen schnellstmöglich zur Verfügung stellen.

Sitzungen des Gesamtkonvents sind in der Regel online durchzuführen. Ist dies nicht möglich, können Sitzungen vor Ort und ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Es braucht dazu ein Schutzkonzept. Zudem gilt eine Maskenpflicht und der Mindestabstand ist einzuhalten.

Sportunterricht: Sportaktivitäten sind in Innenräumen wie auch im Freien wieder ohne Einschränkungen zulässig. Für Lehrpersonen gilt eine Maskenpflicht, ausser wo diese das Unterrichten wesentlich erschwert. Für Schülerinnen und Schüler sowie für Lernende ist das Maskentragen in Innenräumen empfohlen, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

In Krafträumen wird empfohlen, die Einhaltung des Mindestabstands über eine Personenobergrenze sicherzustellen. Ausser für das eigentliche Training an den Geräten ist die Maskenpflicht einzuhalten. Für Erwachsene gilt eine durchgehende Maskenpflicht.

Musik- und Theaterunterricht: Gesangs-, Instrumental- und Theaterunterricht, einschliesslich Proben sind wieder ohne Einschränkungen zulässig.

Quarantänemassnahmen: Vollständig geimpfte oder genesene Personen müssen sich nicht mehr in Quarantäne begeben, wenn sie Kontakt mit einer an Covid-19 erkrankten Person hatten. Auch von Quarantänemassnahmen ausgenommen sind Personen, die an repetitiven Massentests teilnehmen.

Tertiär B und Weiterbildungen: An Bildungseinrichtungen ausserhalb der Sekundarstufe II können Präsenzveranstaltungen ohne Beschränkung der Personenzahl und der Belegung der Räumlichkeiten durchgeführt werden, falls ein Testkonzept vorliegt. Das Testkonzept muss von der zuständigen kantonalen Behörde genehmigt werden. Derzeit laufen diesbezüglich noch Abklärungen. Wir werden Sie informieren, sobald mehr bekannt ist. Weiterhin gilt für Präsenzunterricht eine Maskenpflicht und der erforderliche Abstand muss eingehalten werden.

Verpflegungseinrichtungen: Beim Essen und Trinken gilt sowohl im Innen- als auch im Aussenbereich eine Sitzpflicht. Ausser während der Konsumation muss immer eine Maske getragen werden.

Falls die Kontaktdaten aller Gäste erhoben werden, dürfen vier Personen im Innenbereich und sechs Personen im Aussenbereich zusammensitzen. Zwischen den Gästegruppen braucht es entweder einen Mindestabstand oder Abschränkungen. Werden keine Kontaktdaten erhoben, muss der erforderliche Abstand zwischen jeder Person eingehalten werden.

Quelle MBA Zürich; E-Mail Mittwoch, 21. April 2021 12:36 **Betreff:** Änderungen der Covid-19 Massnahmen

Für die Berufsbildung, BM2 e. a. / gilt nicht für die Weiterbildung

Der Bundesrat hat per 19. April 2021 verschiedene Öffnungsschritte beschlossen. Daraus ergeben sich für die Schulen folgende Änderungen. Diese treten heute in Kraft. Die aktualisierte [COVID-19-Richtlinie](#) ist auf der Corona-Webseite des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes aufgeschaltet.

Exkursionen / Klassenreisen / Veranstaltungen Klassenweise durchgeführte Unterrichtsaktivitäten wie zum Beispiel Fach- oder Projektwochen sowie Studientage ohne Übernachtungen sind weiterhin erlaubt. Neu können zudem **Veranstaltungen wie Elternabende oder Abschlussfeiern mit maximal 15 Personen** stattfinden. **Lager / Husi** Sofern es die epidemiologische Lage zulässt, sollen Hauswirtschaftskurse sowie Lager mit Übernachtungen voraussichtlich ab Juni wieder durchgeführt werden können. Einen entsprechenden Entscheid kommuniziert das MBA zur gegebenen Zeit. Die Schulen können mit der Planung unter der Berücksichtigung von Stornierungsoptionen beginnen. **Nutzung von Krafträumen an Schulen** Es gilt eine Maskenpflicht und der Mindestabstand von 1,5 Metern. Benutzerinnen und Benutzer müssen für den Besuch eines Kraftraums einen Termin buchen. **Verpflegung am Mittag** Speisen und Getränken können im Innen- als auch im Aussenbereich von Mensen konsumiert werden. Es gilt auch künftig eine Sitzpflicht und der erforderliche Abstand ist einzuhalten. Die Situation am Mittag stellt die Schulen vor grosse Herausforderungen, deshalb empfehlen wir weiterhin, die Verpflegung in Schichten zu organisieren und auf die Essens- und Besteck-Selbstbedienung zu verzichten. **Merkblätter zu repetitiven Massentests** Die Merkblätter zu den repetitiven Massentests sind unter [zh.ch/schultestung](https://www.zh.ch/schultestung) aufgeschaltet. **Konvente / Sitzungen:** Veranstaltungen mit maximal 15 Personen sind zulässig. Dabei sind die Hygiene- und Schutzmassnahmen des Bundes einzuhalten. Gesamtkonvente sind online durchzuführen. **Nutzung von Schulräumen durch Dritte** Eine Nutzung der Infrastruktur von Schulen durch Dritte ist unter Einhaltung der geltenden Schutz- und Hygienemassnahmen des Bundes für den Sport- und Kulturbereich möglich. **Nachtrag zum Meldeweg von positiven Testresultaten** Schülerinnen und Schüler, die ein positives Selbsttest-Resultat vorliegen haben, lassen das Resultat umgehend durch einen PCR-Test oder einen Antigen-Schnelltest nachprüfen und bleiben bis zum Erhalt des offiziellen Testresultats in Isolation. Die Betroffenen melden ihrer Schule das PCR- oder das Antigen-Schnelltestresultat. Die Schule meldet dem schulischen Contact Tracing nur positive Testresultate.

Die aktuelle epidemiologische Lage bleibt fragil. Deshalb haben die Schulen weiterhin die Möglichkeit, situationsgerecht auf ihre jeweilige Lage zu reagieren und ein Gesuch für einen befristeten Halbklassen-, Fern- oder Mischunterricht zu stellen. Diese Regelung gilt bis zum Ende des Schuljahrs 2020/21.

Per 12.04.2021 / Quelle MBA Zürich; E-Mail, Mittwoch, 14.04.2021, 10:55;

Betreff: Erkenntnisse aus den repetitiven Massentests und Anpassung Meldeweg positiver Testresultate – Schulisch organisierte Grundbildung

Das repetitive Massentesten bleibt für die Schulen freiwillig. Interessierte Schulen können nach den Frühlingsferien damit beginnen. Für Berufsfachschulen ist eine tägliche Durchführung von Massentests wenig praktikabel, da die Lernenden nur an ein oder zwei Tagen die Woche an den Schulen anwesend sind. Trotzdem werden zwei Berufsfachschulen an der Online-Veranstaltung teilnehmen, damit sie Aufwand und Nutzen des Verfahrens kennenlernen. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt informiert

über die weiteren Erkenntnisse.

Meldung von positiven Testresultaten

Durch die Einführung der Selbsttests hat sich eine neue Ausgangslage ergeben. Bitte halten Sie folgenden Meldeweg ein, damit die Fallzahlen des schulischen und kantonalen Contact Tracings weiterhin miteinander korrespondieren:

- Schülerinnen und Schüler, die ein positives Selbsttest-Resultat vorliegen haben, lassen das Resultat umgehend durch einen PCR-Test nachprüfen und bleiben bis zum Erhalt des offiziellen Testresultats in Isolation.
- Die Betroffenen melden ihrer Schule das PCR-Testresultat.
- Die Schule meldet dem schulischen Contact Tracing nur positive PCR-Testresultate.
- Ausnahme bei Häufung: Wenn in einer Klasse mehrere positive Testresultate (Selbsttests oder Kombinationen mit PCR-Tests) vorliegen, kontaktieren Sie bitte umgehend das schulische Contact Tracing für allfällige weitere Massnahmen.

Per 12.04.2021 / Quelle MBA Zürich; E-Mail, Freitag, 09. April 2021 13:52; **Betreff:** Impfregistrierung und Corona-Tests

Anmelden zum Impfen

Der Kanton Zürich hat letzte Woche die [Anmeldeplattform](#) für die Corona-Impfungen aufgeschaltet. Bitte informieren Sie die Lehrpersonen, dass sie sich unter «Beruf mit viel Kundenkontakt» registrieren lassen können.

Corona-Tests

Seit dieser Woche werden in den Apotheken gratis Corona-Selbsttests abgegeben. Jede Person kann pro Monat fünf solche Selbsttests beziehen. Wir empfehlen Ihnen, dies bei den Schülerinnen und Schülern aktiv zu bewerben und sie regelmässig daran zu erinnern, die Selbsttests anzuwenden. Die Schulen selbst können keine Selbsttest-Kontingente beziehen.

Die Pilotversuche mit den präventiven Massentests sind inzwischen angelaufen. Nächste Woche werden wir Sie darüber informieren, wie wir damit weiterfahren. Alle weiteren Informationen zum Vorgehen bei repetitiven Massentests finden Sie unter: zh.ch/schultestung.

Alle positiven Fälle melden

Bitte helfen Sie uns dabei, alle Fälle von positiv getesteten Lernenden zu erfassen. Auch wenn positiv getestete Lernende nur am Online-Unterricht teilnehmen, sollen sie die Schule zwingend über ein positives Testresultat informieren. Nur so können wir einen Überblick über die Fallzahlen an den Schulen behalten und allfällige Ausbruchsherde frühzeitig entdecken. Positive Fälle können Sie weiterhin mit dem [Erfassungsformular](#) der LUNGE ZÜRICH schicken: fallmeldungen_sek2@lunge-zuerich.ch.

Per 22. März 2021 / Quelle: MBA Zürich; E-Mail, Freitag, 19. März 2021 17:02; **Betreff:** Informationen zu Corona: präventive Tests und Schutzkonzept

Der Bundesrat hat heute an seiner Medienkonferenz darüber informiert, dass derzeit ausser bei privaten Treffen keine weiteren Öffnungsschritte vorgesehen sind.

Repetitive Massentests

Derzeit sind die Corona-Fallzahlen wieder leicht am Steigen. Der Kanton Zürich arbeitet deshalb momentan an einem Konzept, das repetitive Massentests auch an den Schulen ermöglicht. Das Konzept soll unter anderem die koordinierte Beschaffung des Probematerials und die Logistik regeln. Das soll zu einem vereinfachten Verfahren, unter anderem mittels gepoolten Speicheltests, führen. In ein bis zwei Wochen wird die Gesundheitsdirektion über das konkrete Vorgehen informieren.

Sobald dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt die entsprechenden Angaben vorliegen, werden wir Sie darüber informieren.

Richtlinie

Die neue [COVID-19-Richtlinie](#) ist auf der Corona-Website des Mittelschul- und Berufsbildungsamts aufgeschaltet. Sie tritt ab heute in Kraft. Es gab nur eine kleine Anpassung bei den Quarantänemassnahmen. Symptomfreie Personen in Quarantäne können sich ab dem 7. Tag testen lassen, um die Quarantäne frühzeitig zu beenden. Dieser Test ist neu kostenlos. Diese Personen müssen aber bis zum eigentlichen Ablauf der Quarantäne (10. Tag) jederzeit eine Gesichtsmaske tragen und den Abstand von 1.5 Metern gegenüber anderen Personen einhalten.

Per 15. März 2021/ Rückkehr zum Präsenzunterricht an den Mittelschulen (ohne Erwachsenenbildung; für Kinder, Junge Erwachsene bis und mit Maturität bzw. Berufsbildung) –
Quelle: **Im Auftrag von** kommunikation@mba.zh.ch **Gesendet:** Montag, 8. März 2021 17:00 **Betreff:** Voller Präsenzunterricht ab dem 15. März
Auszug:

«Als Folge davon hat die Bildungsdirektion des Kantons Zürich beschlossen, dass die Schulen der Sekundarstufe II ab dem 15. März wieder in den vollen Präsenzunterricht zurückkehren können... Reduzierter Präsenzunterricht weiterhin möglich Die Schulen haben weiterhin die Möglichkeit, dem MBA ein Gesuch für Halbklassen- oder Fernunterricht zu stellen, um auf eine veränderte Situation an der Schule reagieren zu können.»

Im Kanton Zürich werden die Corona-Schutzmassnahmen in den Schulen angepasst. Die Mittelschulen kehren **ab nächster Woche vollständig zum Präsenzunterricht zurück. An der Volksschule dürfen wieder klassenübergreifende Aktivitäten stattfinden.**

Die epidemiologische Situation hat sich seit Anfang des Jahres 2021 insgesamt verbessert. Die günstige Entwicklung der Fallzahlen ermöglicht, die Schutzkonzepte für die Schulen im Kanton Zürich anzupassen. Allerdings bleibt die epidemiologische Lage aufgrund der neuen Virusvarianten fragil. Lockerungen müssen deshalb massvoll ausgestaltet und **weiterhin von Schutz- und Hygienemassnahmen** begleitet werden.

Die kantonalen sowie die kantonal anerkannten nichtstaatlichen Mittelschulen werden ab dem 15. März 2021 wieder vollständig zum Präsenzunterricht zurückkehren. Weiterhin haben die Mittelschulen die Möglichkeit, für eine begrenzte Zeit gewisse Einschränkungen des Präsenzunterrichts vorzunehmen, falls die pandemische Situation an der Schule dies erfordert. Dies ist auch bei den Berufsfachschulen, den privaten Bildungsinstitutionen für die schulisch organisierte Grundbildung und den öffentlichen Schulen für Berufsvorbereitungsjahre so geregelt. Die Regelung gilt bis Ende April.

Klassenübergreifende Aktivitäten wieder möglich

Auf allen Stufen der Volksschule können ab Montag freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Religionsunterricht, freiwilliger Schulsport wieder klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden. Ebenfalls auf allen Stufen der Volksschule wieder zulässig sind Musikunterricht und musikalische Aktivitäten, insbesondere darf auch wieder in klassenübergreifenden Gruppen gesungen und musiziert werden.

Die aktuellen Quarantäneregeln verlangen, dass in Schulklassen ohne Maskentragpflicht bereits bei einem angesteckten Kind die ganze Klasse einschliesslich aller Lehrpersonen in Quarantäne geschickt wird. Um zu verhindern, dass zu viele Klassen in Quarantäne gehen müssen und um weiterhin einen möglichst uneingeschränkten Schulbetrieb zu ermöglichen, wird deshalb die Maskentragpflicht für Schülerinnen und Schüler ab der 4. Klasse bis zu den Frühlingsferien, auf jeden Fall aber bis zum 30. April 2021, verlängert.

Dienstag, 2. Februar 2021f

Quarantäne und Massentests

Die neuen Vorgaben des Bundes zur Quarantäne und zu den Massentests haben an den Schulen Fragen aufgeworfen. Gemeinsam mit der Gesundheitsdirektion hat die Bildungsdirektion nun festgelegt, was die Vorgaben für die Schulen bedeuten.

Die neue [COVID-19-Richtlinie](#) ist auf der Corona-Website des Mittelschul- und Berufsbildungsamts aufgeschaltet. Sie tritt ab dem 8. Februar 2021 in Kraft.

1. Verkürzung der Quarantänezeit nach negativer Testung

Neu kann die Quarantäne ab dem 7. Tag aufgehoben werden, wenn ein negatives Testresultat vorliegt. Der Test kann ab dem 5. Tag der Quarantäne durchgeführt werden. Bis zum eigentlichen Ablauf der Quarantäne von 10 Tagen müssen betroffene Personen jederzeit eine Gesichtsmaske tragen und den Abstand von 1.5 Metern gegenüber anderen Personen einhalten. In der Schule müssen diese Personen also während der verbleibenden Tage gesondert sitzen und isoliert oder draussen essen.

2. Quarantäneregeln bei Mutationsverdacht

Besteht ein Verdacht auf ein mutiertes Virus, müssen nicht nur die direkten Kontakte, sondern auch die Kontakte der Kontakte in Quarantäne. Haben alle Kontakte 1. Grades und die infizierte Person Masken getragen, ist keine Quarantäne nötig. Weil an den Schulen der Sekundarstufe II eine generelle Maskenpflicht gilt, werden aufgrund von einzelnen Krankheitsfällen mit einem mutierten Virus keine systemischen Quarantänemassnahmen ausgesprochen. Ab zwei solchen Krankheitsfällen in derselben Klasse innerhalb von 10 Tagen prüft das Contact Tracing eine Klassen-Schnelltestung und eine Klassenquarantäne. Bitte füllen Sie daher im Meldeformular die Spalte «Anzahl positiver Testungen in Klasse» immer aus, wenn innerhalb von 10 Tagen mehrere Fälle auftreten.

3. Massentests

Massentests sind an den Zürcher Schulen aktuell nur im Rahmen von Ausbruchkontrollen vorgesehen und nicht für Screenings. Insbesondere im Zusammenhang mit den Virusmutationen sind solche gezielte Massentests eine sinnvolle und verhältnismässige Massnahme. Massentests werden vom Contact Tracing zusammen mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) in Absprache mit der Schulleitung angeordnet. Das MBA klärt die Testkapazitäten ab und übernimmt eine Koordinationsfunktion.

4. Kein Testzwang

Wird ein Massentest angeordnet, ist es wichtig, dass möglichst alle Schülerinnen, Schüler und Mitarbeitenden der Schule bzw. der betroffenen Klassen teilnehmen. Es kann jedoch niemand gezwungen werden, sich testen zu lassen. Bei Minderjährigen braucht es das Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Auf der Website finden Sie dazu eine [Einverständniserklärung](#). Personen, die sich nicht haben testen lassen, können für die übliche Quarantänedauer vom Präsenzunterricht ausgeschlossen werden.

5. Wie geht es weiter nach den Sportferien?

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus ist momentan zwar stabil bzw. sogar leicht rückläufig. Trotzdem bleibt wegen der Virusmutation die epidemiologische Lage sehr unberechenbar. Derzeit werden die unterschiedlichen Szenarien diskutiert. Wir halten Sie auf dem Laufenden und werden spätestens Mitte Februar bekanntgeben, wie es nach den Ferien weitergehen wird.

Die Schulen leisten einen enormen Einsatz, um eine weitere Ausbreitung insbesondere der mutierten Coronaviren möglichst zu vermeiden. Im Namen der Bildungsdirektion und des Mittelschul- und Berufsbildungsamts danken wir den Schulleitungen, Lehrpersonen, und allen weiteren Mitarbeitenden der Schulen für Ihre fortwährende Mithilfe und die gute Umsetzung der Vorgaben in ihren Schulen.

Medienmitteilung, 21.01.2021 der Bildungsdirektion: Die Bénédicte Zürich hat die Unterrichtsform auf Sekundarstufe I angepasst:

Reduktion der Schülerzahl/reduzierter Präsenzunterricht: Diese Massnahme wird per sofort (bis spätestens 1. Februar 2021) umgesetzt und gilt bis Ende Februar. Diese Massnahme gilt bis Ende Februar. Die Berufsfachschulen für die Berufsbildung setzen bereits seit November 2021 schulspezifische Konzepte zur Reduktion der Lernenden ein.

Mitteilung des MBA vom 21.01.2021: Das MBA begrüsst die substanzielle Reduktion des Präsenzunterrichts an den Berufsfachschulen und wird weitere Gesuche wohlwollend bewilligen: In unserem Fall der Wechselunterricht unter der Woche pro Kurstag mit der Hälfte der Teilnehmenden aus der gleichen Klasse.

Anpassungen beim Contact Tracing

Das Contact Tracing Zürich hat aufgrund der Virusmutationen sein Vorgehen angepasst. Besteht bei einer positiv getesteten Person ein Verdacht darauf, dass es sich um eine Mutation handeln könnte (z.B. aufgrund von Aufenthaltsorten oder bei mehreren Fällen in einer Klasse), wird die Probe analysiert. Hat sich eine Person mit einer der Virusmutationen angesteckt, müssen zusätzlich auch die Kontaktpersonen ihrer Kontaktpersonen in Quarantäne. Für die Schulen ändert sich im Vorgehen nichts: Sie melden die positiven Testungen weiterhin an LUNGE ZÜRICH. Diese tätigt die nötigen Vorabklärungen und entscheidet zusammen mit dem Contact Tracing über das weitere Vorgehen.

FFP2-Masken .

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt hat bei der Kantonale Drucksachen- und Materialzentrale (KDMZ) FFP2-Masken bestellt. Eine begrenzte Anzahl liegt bereit, weitere werden in etwa einer Woche nachgeliefert. Bitte melden Sie den Bedarf an FFP2-Masken an: corona@mba.zh.ch.

Richtlinie und Medienmitteilung: Die COVID-19-Richtlinie wird derzeit angepasst.

Medienmitteilung, 18.12.2020:

<https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2020/12/regierungsrat-begruesset-schnelles-handeln-auf-nationaler-ebene.html>

Auszug:» Weitergehende kantonale Massnahmen bleiben in Kraft. Die vom Regierungsrat bereits beschlossenen kantonalen Massnahmen bleiben in Kraft, sofern sie über die Bundesmassnahmen hinausgehen. Es handelt sich dabei um die Erhebung von Kontaktdaten sämtlicher Gäste sowie die Beschränkung auf Personen aus zwei Haushalten pro Tisch in noch zulässigen Restaurationsbetrieben. Menschenansammlungen im öffentlichen Raum sind auf 10 Personen beschränkt und öffentliche Darbietungen, welche solche verursachen, sind verboten. Take-Aways, Lieferdienste und Hotelrestaurants und –bars müssen um 22 Uhr schliessen, auch an Silvester. Auch gilt im Kanton Zürich weiterhin ein allgemeines Verbot von Prostitution.

Vertiefungswoche Sekundarstufe II und Zugang Berufsmaturität

- Die Gymnasiastinnen und Berufsfachschüler verbleiben nach den Weihnachtsferien bis am 11. Januar 2021 in einer Vertiefungswoche. Dies weil vor allem in der Sekundarstufe II jeweils nach den Ferien höhere Fallzahlen zu verzeichnen waren.
- Während der Vertiefungswoche arbeiten die Schülerinnen und Schüler zuhause selbstständig an Arbeitsaufträgen. Sie werden dabei von ihren Lehrpersonen begleitet.
- Der Bildungsrat des Kantons Zürich hat zudem beschlossen, dass im Frühjahr 2021 der Zugang zum Berufsmaturitätsunterricht nach der beruflichen Grundbildung (BM 2) ohne Prüfung möglich sein soll, wie dies bereits im Frühjahr 2020 der Fall war.

Alle aktuellen Informationen des Kantons auf:

<https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus.html#-447914898> (Abrufkontrolle 04.01.2021)

Massnahmen im Allgemeinen:

- a) Gemäss den Vorgaben werden die Bildungsangebote wo möglich oder zwingend im physischen Präsenzunterricht geführt. Wo möglich wird mit dem Digital Live Campus Bénédicte der Unterricht online «im virtuellen Klassenzimmer» fortgesetzt bzw. kann auf diesen jederzeit für den physisch präsenten Unterricht umgestellt werden. Seit November 2020 gilt für den Bildungsgänge der Weiterbildung Online-Unterricht zwingend, für die Berufsbildung gilt mit den jeweiligen Ausnahmen (z. B. nach den Weihnachtsferien bis 11.01.2021) der Präsenzunterricht. Zudem werden in physischer Präsenz die medizinisch-praktischen Bildungsgänge durchgeführt (Ausnahmebestimmungen, ab 06.11.2020)
- b) Allgemein gilt: Der Unterricht wird gleichzeitig physisch präsent und online geführt (Digital Live Campus Bénédicte). Der Unterricht wird immer in einem geeigneten Portal (TEAMS, MOODLE usw.) gleichzeitig zum physischen Präsenzunterricht umgesetzt.

Berufsbildung Informatiker*in EFZ: Halbklassenunterricht gemäss Schutzkonzept (vgl. RRB Nr. 555/2020 und COVID-19-Grundprinzipen für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation [SBFI] vom 13. Mai 2020.)

Berufsbildung Kaufleute EFZ: Der Abschluss der Planungen ist für **Anfang/Mitte April 2021** geplant. Der Termin für die Einreichung der Prüfungspläne an die Prüfungskommission ist alle Schulen für Ende April 2021 terminiert.

- c) **Das Prüfungswesen** (Leistungsnachweise) wird, wo curricular oder gemäss den staatlichen Bestimmungen (Bund und/oder Kanton oder gemäss den Prüfungsverbänden) nötig, am Schulstandort unter Aufsicht durchgeführt. Auch Online-Prüfungen (Leistungsnachweise) werden unter Aufsicht am Schulstandort durchgeführt.

Berufsbildung Informatiker*in EFZ: Das Qualifikationsverfahren wird, wo curricular oder gemäss den staatlichen Bestimmungen (Bund und/oder Kanton oder gemäss den Prüfungsverbänden) nötig, am Schulstandort unter Aufsicht durchgeführt. Am Schulstandort findet am 14. Juni 2021 die schriftliche SP ABU (Schlussprüfung Allgemeinbildung) mit 31 Lernenden in drei Räumlichkeiten (Zimmer 211, Zimmer 506, Zimmer 507) statt. Die Lernenden werden den Zimmern zugewiesen, in denen die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen eingehalten werden kann. Die Prüfungsvorbereitung wird im Halbklassenunterricht gewährleistet

- d) Die Ein- und Ausgänge (Gebäude, Garagen usw.) sind mit den nötigen mehrsprachigen Hinweisen der **neu ab Montag, 19.10.2020** geltenden **generellen Maskenpflicht** auf dem ganzen Schul- und Pausenareal sowie im Innern des Schulgebäudes mit Begegnungswegen/-flächen versehen. **Ausgenommen** von der Maskenpflicht sind weiterhin Unterrichtssequenzen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird oder wenn der Schutz durch ausreichende Schutzvorkehrungen, wie Plexiglaswände, sichergestellt werden kann. Unverändert bleiben auch die bisherigen Regelungen für Schülerinnen und Schüler sowie Lernende und Studierende auf allen Schulstufen.
- e) Die Ein- und Ausgänge, das Treppenhaus, die Korridore sowie das Sekretariat sind mit Abstandmarkierungen versehen, Trenneinrichtungen wo nötig angebracht, in den sanitären Anlagen für die Nichtbenutzung gesperrt. Die meist kontaktfreien Hygienemittel in den sanitärischen Anlagen sowie in den Korridoren, und wo nötig auch in den Schulräumen, stehen allen zur Verfügung.
- f) Deklaration der Liftbenutzung, max. 1 Person
- g) Das Facilitymanagement hat die Frequenz des desinfizierenden Reinigens von Türgriffen, Tischen, Stühlen etc. auf mind. 3 Mal pro Unterrichtstag erhöht.
- h) Grundsätzliche Massnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung des Coronavirus sind die bestehenden Regeln wie Abstand halten (zurzeit 1,5 m), feste Sitzordnungen, Trennwände, gestaffelte Pausen, Maskenpflicht, regelmässige Stosslüftung.
- i) Die Lernenden/Studierenden, die Lehrpersonen/Dozierenden werden/wurden auf das Contact Tracing aufmerksam gemacht (Informationsschreiben; Formulare laufend).

Schutzmassnahmen in Verantwortung der Bildungseinrichtung	Kurzbeschreibung der an der Bildungseinrichtung vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle	verantwortlichen Person(en)
<p>1. Massnahmen zur Sicherstellung der Führungs- und Handlungsfähigkeit der Schulleitung</p> <p>RRB 704/2020/11.08.2020 RRB 972/2020/13.10.2020 RRB 1329/2020/</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Stellvertretungen sind bestimmt - Infrastruktur für Homeoffice bereitgestellt (Remote, Teamviewer usw.) - Schicht- und Wechselpläne sind erstellt/vorgesehen - Sämtliche Klassen, d. h. für Lernende/Studierende bzw. Lehrpersonen/Dozierende, werden weiter im Online-Unterrichtsmodus «Digital Live Campus» (ob Teams oder Moodle) geführt, auch während dem physischen Präsenzunterricht. 	<p>Schulleiter / Bereichsleiter*innen</p>
<p>2. Vorbereitung auf Szenarien gemäss Richtlinie COVID-19 (Eventualplanung)</p> <p>Weiterbildung: Ausser gemäss Ausnahmen (Medizin praktisch) sind die Klassen für die Unterrichtszeit im Fernunterricht; bei curricular nötigen Prüfungen organisiert am Schulstandort</p>	<p>- Für den Schulbetrieb können die 4 bestehenden Szenarien auf Antrag an das MBA, vom Ganzklassenunterricht bis zum reinen Fernunterricht umgesetzt werden, ausser ein Fachteil erfordert eine physische Präsenz im Schulbetrieb. Auch der Halbklassenunterricht kann über den Digital Live Campus über alle Schulbereiche sichergestellt werden, ausser in bestimmten Fachteilen oder im Prüfungswesen, wo eine Anwesenheit nötig ist. Lektionen werden aufgezeichnet und sind für die Lernenden/Studierenden über Teams abrufbar (recorded on demand).</p> <p>Der physische Präsenz- und Online-Unterricht läuft über das Digital Live Campus System des Schulbetriebs parallel weiter und wird auch nicht unterbrochen in einen reinen Präsenzunterricht im herkömmlichen Sinn.</p>	<p>Schulleiter / Bereichsleiter*innen</p>

Massnahmen zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes/des Kantons bei Präsenzveranstaltungen zum Schutz der Teilnehmenden sowie der Auszubildenden

1. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG/MBA betreffend **soziale Distanz**:

Vorgaben	Massnahmen
<ul style="list-style-type: none"> - In den Kurs- und Gruppenräumen sowie in den Pausen- und Aufenthaltsräumen, Verkehrszonen werden die Sitzgelegenheiten so eingerichtet, dass die Teilnehmenden den Abstand von 1.5 Meter untereinander und zu den Auszubildenden einhalten können. 	<ul style="list-style-type: none"> - In den Schulzimmern werden wo möglich Stühle entfernt oder die weiterführenden Schutzmassnahmen kommen zur Anwendung – hier Art. 5.1. Abstände sowie Artikel 5.2. Teilweise Maskenpflicht in den Gebäuden der Schule. - In den Aufenthaltsräumen sind Stühle entfernt und Markierungen angebracht bzw. Absperrungen vorgenommen. Wo nötig, kommen die Schutzmassnahmen zur Anwendung (Maske, Trennwände...). Wenn die Schutzmassnahmen nicht eingehalten werden, werden die Aufenthaltsräume geschlossen. - Die Lernenden/Studierenden können in der besonderen Lage die Pausen, Mahlzeiten auch in den Klassenzimmern verbringen; regelmässige Stosslüftung. - Im Wartebereich des Empfangs werden Stühle entfernt und/oder die zu benutzenden Sitzplätze markiert, damit der gültige Sicherheitsabstand eingehalten werden kann. - Der Empfang/Schalter ist durch mehrere Plexiglastrennwände geschützt. Für die wartende Kundschaft sind Bodenmarkierungen angebracht worden. - Die Beratungsbüros sind mit Plexiglastrennwänden ausgestattet. - Im Sekretariat werden die Abstände gewahrt oder mit den besonderen Schutzmassnahmen gearbeitet. - Das Fahren mit dem Lift ist auf 1 Person beschränkt und ausgeschildert. - Der längere Verbleib im Treppenhaus ist untersagt. Dieser Verkehrsweg soll zügig genutzt werden können.
<ul style="list-style-type: none"> - Die Anzahl Teilnehmende wird entsprechend den Platzverhältnissen in den Kurs- und Gruppenräumen soweit reduziert, dass die Einhaltung der Abstandsregelung möglich ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - Wo möglich, werden die Abstandsregeln eingehalten

	<ul style="list-style-type: none"> - Wenn diese nicht eingehalten werden können, gelten die übrigen Schutzmassnahmen, insbesondere die in der Richtlinie Covid-19 des Kantons Zürich aufgeführten Punkte 5.1 sowie 5.2 zur Anwendung. - Lernende/Studierende sowie Lehrpersonen/Dozierende werden immer über den aktuellen Stand per E-Mail informiert. Dies gilt auch für die Mitarbeitenden der Verwaltung der Schule bzw. durch die Publikation des Corona-Schutzkonzepts auf der Webseite www.benedict.ch informiert - Der Unterrichtsbesuch online ist grundsätzlich sichergestellt und wird seit dem 13.03.2020 nicht mehr aufgehoben.
<ul style="list-style-type: none"> - Die Unterrichtsgestaltung (insbes. Methodenwahl) wird so angepasst, dass die Distanzregeln eingehalten werden können. 	<ul style="list-style-type: none"> - Sitzplätze sind, wenn nötig, gekennzeichnet. Generell gilt aber die fixe Platzordnung in allen Unterrichtsklassen. - Wandtafel und Flip-Chart sind so positioniert, dass der zurzeit gültige Sicherheitsabstand eingehalten werden kann. - Dokumente werden nach Möglichkeit online zur Verfügung gestellt.
<ul style="list-style-type: none"> - Die Pausen werden nach Bedarf so gestaffelt, dass die Abstandsregeln auch in Pausen- und Aufenthaltsräumen sowie den WC-Anlagen eingehalten werden können. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Pausen können auch in den Schulzimmern verbracht werden. Das Essen und Trinken werden dort ausnahmsweise erlaubt. Die Abfallerimer müssen mit schliessbaren Deckel versehen werden (Essen, Getränke, Masken usw.)
<ul style="list-style-type: none"> - Bei Kundenshaltern werden Bodenmarkierungen angebracht, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1.5 Metern zwischen den Kund/innen zu gewährleisten. An den Kundenshaltern werden nach Möglichkeit Plexiglasscheiben oder andere Abtrennungen angebracht. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Rezeption ist durch Plexiglasscheiben geschützt. Für die wartende Kundschaft sind Bodenmarkierungen angebracht worden.
<ul style="list-style-type: none"> - Auch in Verpflegungsstätten sind die Abstandsregeln einzuhalten. Wir verweisen auf das Schutzkonzept für den Gastro-Bereich, welches Gastro-Suisse veröffentlichen wird (https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/recht-gesetz/gastrosuisse-merkblaetter/) 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Bénédict-/BVS-Schule führt keine Verpflegungseinrichtung. - Die wenigen Getränke- und Snack-Automaten stehen für den Gebrauch zur Verfügung, sofern die Aufenthaltsräume geöffnet sind, regelmässige Reinigung

	<ul style="list-style-type: none"> - Vor den Automaten sind Markierungen angebracht, damit der Sicherheitsabstand von 2m eingehalten werden kann.
<ul style="list-style-type: none"> - Die Abstandsregelungen werden auch auf Exkursionen im Freien eingehalten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Es werden bis auf Weiteres keine Exkursionen durchgeführt.
<ul style="list-style-type: none"> - Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken werden nach Möglichkeit vermieden, zum Beispiel Aktivitäten mit engen interpersonellen Kontakten oder grossem Personenaufkommen, wie Diplomfeiern etc. 	<ul style="list-style-type: none"> - Es werden bis auf Weiteres keine Diplomfeiern oder andere Veranstaltungen durchgeführt. - Falls Abschlussveranstaltungen im kleinen Rahmen stattfinden sollten, werden die Schutzmassnahmen und die maximal erlaubte Personenanzahl gemäss BAG und Bundesratsentscheid eingehalten.

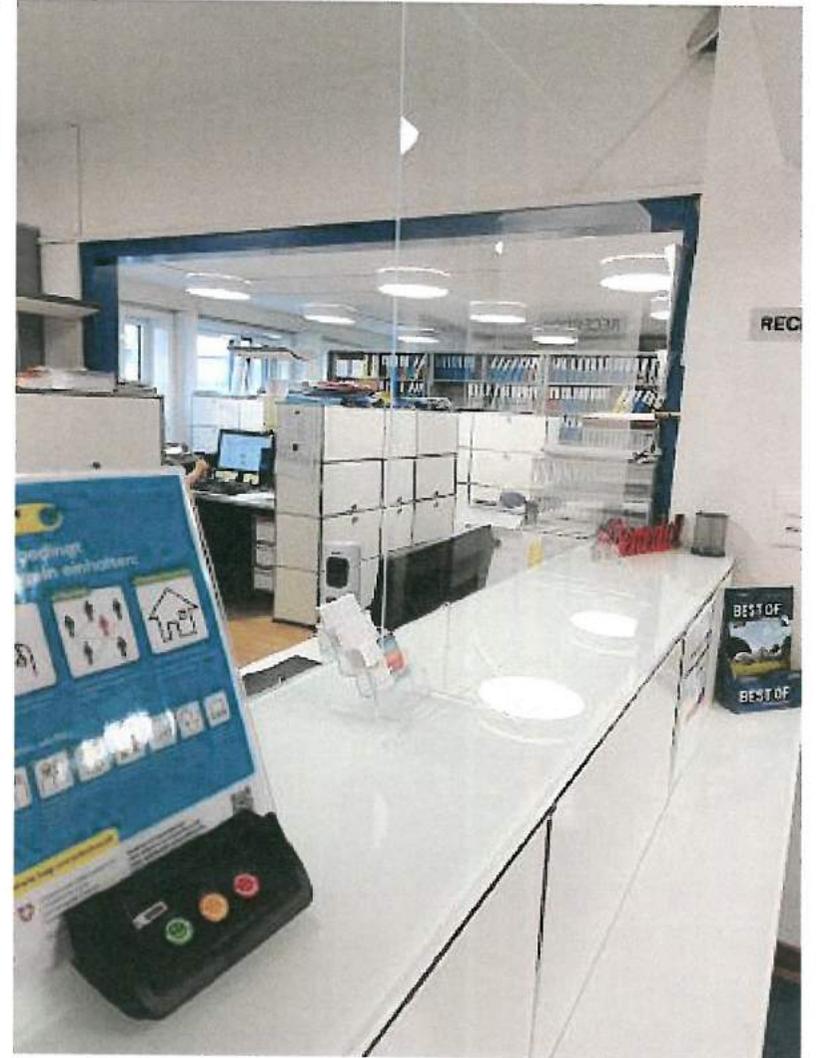
Sonderregelung für Weiterbildungsangebote, in denen Körperkontakt unvermeidlich ist:

<ul style="list-style-type: none"> - Das Tragen von Masken für Teilnehmende und Auszubildende ist obligatorisch. 	<ul style="list-style-type: none"> - Das Tragen von Schutzmasken ist in folgenden Lehrgängen/Modulen mit Körperkontakt obligatorisch: <ul style="list-style-type: none"> -> Med. Labor -> Röntgen -> Massagekurse -> Sprechstundenassistenz usw.
---	---

Allfällige weitere Massnahmen zur Einhaltung der sozialen Distanz:

- Lehrmittel werden per Post versendet oder gestaffelt abgeholt.
- Kopien, Prüfungskorrekturen usw. werden auf dem Postweg verschickt
- Hygienemasken können jederzeit an Lernende/Studierende/Dozierende und Mitarbeitende abgegeben werden.
- Einführungen im Sprachlerncenter werden unter Einhaltung der Schutzmassnahmen durchgeführt.
- Die Pausen der einzelnen Klassen finden in der Regel gestaffelt statt. Die Mittagszeiten der Berufsbildung sind zeitlich versetzt
- Aktuell findet in der Berufsbildung Halb-Klassenunterricht statt
- Curricular zwingend nötige Prüfungen werden gemäss Klassengrössen in mehreren Räumen mit mehreren Aufsichten durchgeführt
- Die Abstände sowie die Maskenpflicht werden eingehalten.
- Der Lehrertisch ist zusätzlich i. d. R. mit einer Plexiglasscheibe (überhöht) versehen

Beispiel-Bilder: Eingang, Rezeption, Beratung



2. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG zur **Hygiene**.

Vorgaben	Massnahmen
<ul style="list-style-type: none"> - Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Kursräumen werden Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung gestellt. - Maskenpflicht 	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktlose Spender für Desinfektionsmittel stellen allen zur Verfügung, im Eingang, in den Korridoren. Zudem stehen in allen Schulzimmern, Aufenthaltsräumen, im Lerncenter, im Sekretariat sowie in den Beratungszimmern Desinfektionsflaschen oder -spender bereit. - Dort wo nötig, weist ein Aushang auf die nötige Maskentragpflicht hin.. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind weiterhin Unterrichtssequenzen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird oder wenn der Schutz durch ausreichende Schutzvorkehrungen, wie Plexiglaswände, sichergestellt werden kann. Unverändert bleiben auch die bisherigen Regelungen für Schülerinnen und Schüler sowie Lernende und Studierende auf allen Schulstufen. Die weiteren Informationen erhalten die Kundinnen und Kunden bzw. Lernende/Studierende, aber auch die Lehrpersonen/Dozierenden laufend per E-Mail zugestellt: Hinweise, Pflichten, Massnahmen.
<ul style="list-style-type: none"> - In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet. Bei Räumen ohne Möglichkeit, die Fenster zu öffnen, wird die Lüftung entsprechend angepasst. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Unterrichtsräume werden durch Lehrpersonen/Dozierende, während, vor und nach den Unterrichtsblöcken sowie in den Pausen gelüftet. - Das Sekretariat und der Empfangsbereich werden durch das Admin-Personal mindestens 4x pro Tag gelüftet. - Das Lerncenter wird durch die Dozierenden oder durch das Admin-Personal mindestens 4x pro Tag gelüftet. - Die Aufenthaltsräume werden nach den grossen Pausen am Vormittag, Mittag und Nachmittag durch das Facility Management gelüftet. - Die Beratungszimmer werden vor und nach den Beratungen durch die Berater ca. gelüftet.

<ul style="list-style-type: none"> - Tische, Stühle, wiederverwendbare Kursutensilien (bspw. Flipchart-Stifte), Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt und nach Möglichkeit desinfiziert. 	<ul style="list-style-type: none"> - Das Facility Management desinfiziert mind. 3x täglich alle Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, Getränke- und Snack-Automaten, Toiletten, Empfangstheke etc. - Das Facility Management desinfiziert am Morgen und am Abend während der Gebäudereinigung alle Tische und Stühle. - Das Admin-Personal desinfiziert regelmässig seine Tastaturen, Mäuse und Telefone, die von mehreren Personen benützt werden. - Das Facility-Management desinfiziert die Schulungsräumlichkeiten nach Bedarf bzw. regelmässig. - Im Sprachlerncenter sind vor und nach Gebrauch die Tastatur und die Maus durch die Sprachlabor-Aufsichten bzw. die Teilnehmenden zu desinfizieren. - Die Dozentinnen und Dozenten desinfizieren persönliches Büro- und Unterrichtsmateria .
<ul style="list-style-type: none"> - Es werden Einweghandtücher, Einwegbecher etc. verwendet. 	<ul style="list-style-type: none"> - Das Facility Management sorgt regelmässig dafür, dass die Spender für Einwegtücher, Einwegbecher, Händedesinfektionsmittel etc. aufgefüllt sind. - Das Facility Management stellt grundsätzlich schliessbare Abfalleimer mit Abfallsäcken auf. Der Abfall wird in den Säcken verschlossen und entsorgt - .Es sind ausserdem Handschuhe zu tragen.
<ul style="list-style-type: none"> - Zeitschriften etc. werden aus Gemeinschaftsbereichen entfernt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Massnahmen gemäss Auflistung in der linken Spalte kommen zur Anwendung.
<ul style="list-style-type: none"> - Schutzmasken für Teilnehmende sind für spezielle Situationen bereit zu halten. Es besteht jedoch keine generelle Abgabepflicht der Institution. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Massnahmen gemäss Auflistung in der linken Spalte kommen zur Anwendung. Da eine teilweise Maskenpflicht ab 17.08.2020 nach der Richtlinie COVID-19 des Kantons Zürich gilt, wurde ein Lager bereitgestellt und Masken können an der Rezeption bezogen werden.
<ul style="list-style-type: none"> - Umkleideräumlichkeiten und Garderoben dürfen unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln benutzt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Massnahmen gemäss Auflistung in der linken Spalte kommen zur Anwendung.

- Die Anbieter stellen sicher, dass die Massnahmen zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln auch eingehalten werden, wenn die Präsenzveranstaltung nicht in den eigenen Lokalitäten stattfinden (bspw. in Seminarhotels, in Unternehmen etc.) Die Massnahmen werden gemeinsam mit den Auftraggebern und Vermietenden umgesetzt.

- Unseren Praktikumsbetrieben wird das Schutzkonzept vor Antritt des Praktikums unserer SchülerInnen zugestellt und besprochen. Umgekehrt sehen wir das Schutzkonzept des Praktikumsbetriebes ein. Bei grösseren Differenzen werden die Schutzkonzepte einander angeglichen. Diese gilt für alle übrigen Bildungsbereiche.

Allfällige weitere Massnahmen zur Einhaltung der Hygieneregeln:

Beispielbilder: Lift, Empfang, Korridore, Pausenraum, Automaten, Unterrichtszimmer (situative Schutzmassnahmen), Korridor, Treppenhaus



zept BS BVS ZH





3. Massnahmen zum **Schutz von besonders gefährdeten Personen und zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen.**

Vorgaben	Massnahmen
<ul style="list-style-type: none"> - Die Kund/innen werden darauf hingewiesen, dass <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die einzelne COVID-19-Symptome (vgl. BAG-Angaben) zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen sind. • Teilnehmende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, erst zwei Wochen nach überstandener Krankheit an einer Weiterbildung teilnehmen dürfen. • Personen, die eine relevante Erkrankung gemäss COVID-Verordnung aufweisen (vgl. Anhang 2), wird empfohlen, bis auf Weiteres auf die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Teilnehmenden werden per Mail, per Post und/oder persönlich durch unsere Dozierenden auf die Punkte der linken Spalte hingewiesen. - Gemäss der Richtlinie COVID-19 des Kantons Zürich wird neu das Zimmer 216* (Hauptgebäude, 2. Stock) für Personen bereit gestellt, die der vorübergehenden Isolation aufgrund von Symptomen zugeführt werden müssen. <ul style="list-style-type: none"> • Ort abgesondert, Nähe zu med. Personal
<ul style="list-style-type: none"> - Falls gehäufte Krankheitsfälle in einer Weiterbildungsinstitution vorkommen, sollte Selbstquarantäne umgesetzt werden. Für diese Situation ist auf Grundlage der Vorgaben der Kantonsärzte ein Konzept zu entwickeln, wie definierte Gruppen innerhalb der Institution voneinander getrennt werden können, um das weitere Auftreten von Fällen zu verhindern. 	<ul style="list-style-type: none"> - Im Falle von Mehrfacherkrankungen wird der Unterricht für Einzelpersonen oder Klassen nur online fortgesetzt, bis alle erkrankten Personen wieder gesund sind und während 48h keine Symptome mehr aufzeigen. - Sollte sich eine Klasse dieser Massnahme entziehen wollen und auf den physischen Unterricht bestehen, darf sich die Klasse während des gesamten Kurstages nur in ihrem Klassenzimmer aufhalten (Toilettengänge sind erlaubt). Die Unterrichts- und Pausenzeiten werden angepasst, die Klasse «isoliert». Das Tragen von Schutzmasken ist für diese Klasse obligatorisch, ebenso wie die regelmässige Hände- und Oberflächendesinfektion. - Gemäss der Richtlinie COVID-19 des Kantons Zürich wird neu das Zimmer 216 für Personen bereitgestellt, die der vorübergehenden Isolation aufgrund von Symptomen zugeführt werden müssen. - Verantwortliche melden positiv getestete Personen dem MBA - Die Schulleitung stellt die Umsetzung der vom kantonsärztlichen Dienst via MBA angeordneten Massnahmen sicher - in Zusammenarbeit mit der Bereichsleitung und dem Facility Management.

<ul style="list-style-type: none"> - Alle Angestellten, die zu Risikogruppen gehören, können sich von Aufgaben im Kontakt mit Teilnehmenden dispensieren lassen, wenn sie ein ärztliches Attest vorweisen (Grundlage: Covid-19 Verordnung 2). 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Massnahmen gemäss Auflistung in der linken Spalte kommen zur Anwendung. - Für besonders gefährdete Personen stehen folgende Massnahmen zur Option: <ul style="list-style-type: none"> -> Home-Office gemäss Einsatzplan für Admin-Personal -> Online-Unterricht nach Stundenplan für Dozierende und Teilnehmende -> Einzelunterricht für Fächer, welche zwingend physisch unterrichtet und/oder geprüft werden müssen. Immer nach Absprache mit den Bereichsleitungen und Buchung des Auftrages.
<ul style="list-style-type: none"> - Auszubildende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen erst 10 Tage nach überstandener Krankheit Aufgaben im physischen Kontakt mit Teilnehmenden und Mitarbeitenden wieder aufnehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Während der Erkrankung einer Lehrperson/eines Dozierenden wird der Unterricht ausgesetzt oder von einer anderen Fachkraft übernommen oder (je nach Grad der Erkrankung) von der eigentlichen Lehrperson im Online-Unterricht weitergeführt. - Die Massnahmen gemäss Auflistung in der linken Spalte kommen zur Anwendung.

Allfällige weitere Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen und zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen.

<ul style="list-style-type: none"> - Personen, die sich krank fühlen, sollen zu Hause bleiben und einen Arzt kontaktieren. SchülerInnen, Dozierende und Mitarbeitende werden nach Hause geschickt, sollten sie krank sein oder Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweisen.

4. Massnahmen zu Information und Management

Vorgaben	Massnahmen
<ul style="list-style-type: none"> - Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen werden die Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar angebracht. - Kantonale Massnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Informationen des BAG sind auf allen Etagen, in den Lifts, im Treppenhaus, in den sanitären Anlagen, in allen Schul- und Aufenthaltsräumen sowie im Sekretariat gut sichtbar angebracht. - Seit dem 13.03.2020 werden die Abteilungen/Klassen inkl. Lehrpersonen/Dozierende laufend schriftlich und mündlich informiert. - Ab dem Oktober 2020 gilt in allen Schulgebäuden eine Maskenpflicht gemäss der Richtlinie Covid-19 für den Ganzklassen-Unterricht der Sek II, Tertiär B sowie den übrigen Ausbildungsstätten im Kanton Zürich - «wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird oder wenn der Schutz durch ausreichende Schutzvorkehrungen, wie Plexiglaswände, sichergestellt werden kann. Die Regelungen für Schülerinnen und Schüler sowie Lernende und Studierende auf allen Schulstufen werden jeweils nach Mitteilung des Bundesrats bzw. des Kantons (MBA) angepasst..»
<ul style="list-style-type: none"> - Ausbildende weisen beim Kursstart auf die geltenden Distanz- und Hygieneregeln sowie auf die angepasste Methodenwahl hin. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Lehrpersonen/Dozierenden und/oder die Bereichsleitenden weisen bei Kursstart auf die Distanz- und Hygieneregeln hin, die teilweise-Maskenpflicht, die Maskenpflicht in Schulungsräumen, wo die zurzeit gültigen Abstände nicht optimal eingehalten werden können - Zudem wird erklärt, welche Oberflächen vor dem Unterricht zu desinfizieren sind. - Die Lernenden/Studierenden und Lehrpersonen/Dozierende erhalten regelmässig aktualisierte Vorgaben und Informationen.
<ul style="list-style-type: none"> - Die Mitarbeitenden werden regelmässig über die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert. 	<ul style="list-style-type: none"> - Das Schutzkonzept wird auf der Homepage publiziert.

<ul style="list-style-type: none"> - Besonders gefährdete Mitarbeitende werden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen informiert. 	<ul style="list-style-type: none"> - Besonders gefährdete Mitarbeitende können sich jederzeit an die Bereichsleitungen oder die Schulleitung wenden, um individuelle Lösungen zu besprechen. In der Regel ist das Homeoffice möglich – bereits ab dem 13.03.2020 eingeführt. - Die Massnahmen gemäss Auflistung in der linken Spalte kommen zur Anwendung.
<ul style="list-style-type: none"> - Das Management stellt sicher, dass die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen regelmässig kontrolliert wird. 	<ul style="list-style-type: none"> - Das Management pflegt einen regelmässigen Informationsaustausch bezüglich der Einhaltung des Schutzkonzeptes sowohl auf Mitarbeitende und Dozierende wie aber auch auf Klassen bezogen. - Durch regelmässige Kontrollen des Facility Managements wird sichergestellt, dass Einwegtücher, Seifen- und Desinfektionsmittelspender immer vorrätig/aufgefüllt sind.

Coronavirus: Massnahmen des Bundes

03.02.2022

Schweizweit gilt:

Zertifikatspflicht drinnen

Kultur, Freizeit, Sport, Restaurants, Veranstaltungen

→ 2G oder freiwillig 2G+

Wo Maskenpflicht/Sitzpflicht bei Konsumation nicht möglich (z.B. Discos, Hallenbäder, Bars, Intensiver Sport, Blasmusik) Draussen: Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen

→ 2G+ → 3G

3G Geimpfte, Genesene und Getestete 2G Geimpfte und Genesene 2G+ In den letzten 4 Monaten Geimpfte/Genesene oder Geimpfte/Genesene mit negativem Test Sitzpflicht bei Konsumation

Treffen im Freundes- und Familienkreis

10 Maximal 10 Personen, wenn mindestens eine ungeimpfte und ungenesene Person dabei ist

Drinnen maximal 30 Personen (2G)

Draussen maximal 50 Personen

Homeoffice-Empfehlung

Maskenpflicht, falls mehr als eine Person im Raum

Maskenpflicht an der Sekundarstufe II

In mehreren Kantonen gelten strengere Regeln

Kontakte minimieren Regelmässig lüften Impfen lassen

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun Svizra
Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio Federale
Federal Council



HINWEIS

mind. 1,5m Abstand
zu Mitmenschen einhalten

5% Neukundenrabatt mit Code: dds2020 - www.digitaldruckshop.de

Aktueller Stand:

Quelle: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

In vielen Sprachen auf <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/faq-kontakte-downloads/downloads-in-verschiedenen-sprachen.html#-1679851533>;

Lüftungsplan Hauptgebäude (weitere Gebäude sind geschlossen)

Tag	Lüftungszeiten														
Montag	8.00	9.00	10.00	11.00	12.00	13.00	14.00	15.00	16.00	17.00	18.00	19.00	20.00	21.00	22.00
Dienstag	8.00	9.00	10.00	11.00	12.00	13.00	14.00	15.00	16.00	17.00	18.00	19.00	20.00	21.00	22.00
Mittwoch	8.00	9.00	10.00	11.00	12.00	13.00	14.00	15.00	16.00	17.00	18.00	19.00	20.00	21.00	22.00
Donnerstag	8.00	9.00	10.00	11.00	12.00	13.00	14.00	15.00	16.00	17.00	18.00	19.00	20.00	21.00	22.00
Freitag	8.00	9.00	10.00	11.00	12.00	13.00	14.00	15.00	16.00	17.00	18.00	19.00	20.00	21.00	22.00
Samstag	8.00	9.00	10.00	11.00	12.00	13.00	14.00	15.00	16.00	17.00	18.00				

Richtiges Lüften Schulzimmer

Vor den ersten Lektionen Schulzimmer vollständig durchlüften; im weiteren Tagesverlauf nach jeder Lektion lüften (beim Lüften die Schulzimmertür grundsätzlich schliessen). Wenn mehrere Lehrpersonen das gleiche Schulzimmer benutzen, das Lüftungsverhalten untereinander koordinieren. Während grossen Pausen lange lüften. Nach der letzten Lektion am Abend Zimmer vollständig durchlüften und Fenster wieder gut verschliessen. Situatives Stosslüften.

Richtiges Lüften Sekretariat/Administration

Stündlich (5-10 Minuten) kräftig Lüften, damit sich die Raumluft erneuert; am Morgen bei erster Lüftung und 1x im Tagesverlauf sowie vor Feierabend kräftiges Querlüften. Situatives Stosslüften.

COVID-19-Symptome

(coronavirus disease 2019)

Systemisch:

- Fieber
- Erschöpfung

Nieren:
- Verminderte
Funktion*

Magen-
Darm-Trakt:
- Durchfall*



Atemwege:

- Trockener Husten
- Kurzatmigkeit
- Halsschmerzen*
- Laufende Nase*
- Niesen*

Kreislaufsystem:
- Reduzierte Anzahl
weißer Blutkörperchen*

*Selten

Covid-19, Erkältung und Grippe

Die wichtigsten Unterschiede bei den Symptomen

	Coronavirus	Erkältung	Grippe
Fieber	häufig	selten	häufig
Müdigkeit	manchmal	manchmal	häufig
Husten	häufig*	wenig	häufig*
Niesen	nein	häufig	nein
Gliederschmerzen	manchmal	häufig	häufig
Schnupfen	selten	häufig	manchmal
Halsschmerzen	manchmal	häufig	manchmal
Kopfweh	manchmal	selten	häufig
Kurzatmigkeit	manchmal	nein	nein

WELT

*trocken, Quelle: APA/WHO, CDC

Schutzmassnahmen in Verantwortung der Bildungseinrichtung	Kurzbeschreibung der an der Bildungseinrichtung vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle	verantwortlichen Person(en)
1. Massnahmen zur Sicherstellung der Führungs- und Handlungsfähigkeit der Schulleitung	Es sind Remote- oder Teamviewer-Zugänge gewährleistet. Die Bereichsleitung kann die Schule im Falle einer angeordneten Quarantäne auch über den IT Fernzugriff und Telefonumleitung vom Homeoffice führen. Die Assistenz der Bereichsleitung kann Führungsaufgaben vor Ort übernehmen.	Schulleiter / Bereichsleiter*innen
2. Vorbereitung auf Szenarien gemäss Richtlinie COVID-19 (Eventualplanung)	Halbklassenunterricht kann über den Digital Live Campus sichergestellt werden. Lektionen werden aufgezeichnet und sind für die Lernenden über Teams abrufbar. Im Falle des Verbots des Präsenzunterrichts wird der Unterricht analog wie im Frühjahrsemester 2020 über Teams geführt.	Schulleiter / Bereichsleiter
3. Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln in der Bildungseinrichtung		
Maskenpflicht Maskenpflicht auf dem Schulareal und im Unterricht ohne Ausnahme für sämtliche Personen (in Vorbereitungs- und Teamzimmern, auch wenn der Abstand eingehalten werden kann, im Schulgebäude, in Nebengebäuden wie Sporthallen und Betreuungsräumen sowie auf Pausenplätzen. -> Ausgenommen ist die sitzende Einnahme von Essen und Getränken in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten -> Ausgenommen sind die unter Sport- und Musikunterricht beschriebenen Ausnahmeregelungen	Gemäss aktuell geltenden kantonalen Vorgaben <ul style="list-style-type: none"> • Für die Tageshandelsschule (THS) gilt, seit dem Schulbeginn am 23.08.2021, eine generelle Maskentragpflicht für Lernende und Lehrpersonen. • Für die Informatik EFZ-Ausbildung gilt seit dem 6. Dezember 2021 eine generelle Maskentragpflicht für alle Lernende und Lehrpersonen. Diese ist bis 24. Januar 2022 beschränkt. 	Schulleitung/Bereichsleitung

<p>Regelungen <u>zum Mindestabstand</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mindestabstand von 1.5 Metern möglichst bei allen interpersonellen Kontakten mit Ausnahme der 7.-9. Klassen¹ – Gestützt auf die Fürsorgepflicht des Arbeitgebenden sind für das Personal die Abstandsregeln des Bundes konsequent einzuhalten. Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, gilt das STOP Prinzip (Substitution, Technische Massnahmen, Organisatorische Massnahmen, Persönliche Schutzmassnahmen) – Regelungen für Unterrichtsräume, bei welchen der Mindestabstand unter den SuS, Lernenden, Studierenden dauerhaft unterschritten wird: <ul style="list-style-type: none"> - zwingend fixe Sitzordnung - zwingend häufige Luftumwälzung - evtl. Plexiglas - evtl. Abtrennungen – Bei verankerter Sitzreihenordnung sind die Plätze möglichst so zu belegen, dass der Mindestabstand eingehalten wird, z.B. freihalten eines Platzes – Anwendung der fixen Sitzordnung möglichst in allen Klassen, auch den unteren. Die fixe Sitzordnung ist zu dokumentieren, damit sie bei Zimmerwechseln unverändert bleibt und gegenüber dem Contact Tracing bei Bedarf offengelegt werden kann. 	<p>Angaben zu den Raumverhältnissen, Klassengrössen und allfälligen Schutzmassnahmen bei Unterschreitung des Mindestabstandes</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Klassenzimmer verfügen über mehr Sitzplätze als Lernende (Klassengrösse zwischen 10 – 20 Lernende/verfügbare Plätze 30 – 40) <p>Angaben zur Gewährleistung von häufigem Lüften und fixen Sitzordnungen in Unterrichtsräumen wo Mindestabstand nicht einhaltbar ist:</p> <p>Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wo möglich wird der Mindestabstand eingehalten - Fixe Sitzordnung mit Klassenspiegel - Anwesenheitslisten - Nach jeder Lektion Lüften der Zimmer - Maskenpflicht, wo nötig in speziellen Lernsituationen - Bodenmarkierungen (Abstandsregelung 1.5 Meter) - Personenhöchstzahl in sanitären Anlagen - Sanitäre Anlagen grundsätzlich durch Sperrungen Personenzahl reduziert <p>Umsetzungskontrolle: durch Lehrpersonen/Bereichsleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei verankerten Sitzanordnungen wird 1 Platz zwischen den Lernenden freigehalten. 	
---	---	--

¹ 9. – 11. Schuljahr gemäss Harmos.

<ul style="list-style-type: none"> - Situative Schutzmassnahmen für spezielle Unterrichtssituationen (fachspezifische Vereinbarungen) - In Bereichen, in denen sich die Personen bewegen bzw. durchgehen, z.B. in Eingangs- und Pausenbereichen, sind die Personen durch geeignete Lenkungsmassnahmen nach Möglichkeit so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen den Personen eingehalten werden kann. Aufgrund von örtlichen Engpässen wird dies nicht ausnahmslos möglich sein, was dann in Kauf zu nehmen ist, wenn die «Begegnungsdauer» zwischen den Personen gering ist. - Es gilt eine teilweise Maskenpflicht für sämtliche Personen, die sich im Gebäude einer Bildungseinrichtung aufhalten und bewegen (in der Regel nicht im Unterricht). Aufgrund von örtlichen Engpässen wird dies nicht ausnahmslos möglich sein, was dann in Kauf zu nehmen ist, wenn die „Begegnungsdauer“ zwischen den Personen gering ist. - Spezifizierung in welchen Unterrichtssituationen die Maskenpflicht gilt bzw. für welche Räume, z.B. das Teamzimmer und Verpflegungseinrichtungen. - <i>Festlegung einer Personenhöchstzahl in sanitären Anlagen und Garderoben</i> 	<ul style="list-style-type: none"> - fixe Sitzordnung in allen Klassenzimmern, durch Klassenspiegel und Anwesenheitslisten dokumentiert. - Während des Unterrichts müssen Schutzmasken getragen werden, sofern keine Befreiung der Maskentragpflicht vorliegt. - Im Sporttheorieunterricht findet online statt (Fernunterricht). - Im aktiven Sportunterricht gelten die Regelungen des Schutzkonzepts des externen Sportanbieters Motus Sport. - Auf dem ganzen Schulareal, Pausenräumen, Korridoren, dem Treppenhaus und innerhalb des übrigen Schulgebäudes besteht Maskenpflicht (analog Regelung im ÖV) - Die Lernenden sind dazu angehalten sich zügig durch die Gänge zu bewegen. Bodenmarkierungen vorhanden. Verbot der Verpflegung auf den Gängen. Gänge sind kein Pausenraum. - Verpflegung in den Schulzimmern im Klassenverbund ist gestattet. Essensboxen sind zwingend in den dafür vorgesehen geschlossenen Abfallbehälter im Klassenzimmer zu entsorgen. - Verpflegung in den Schulzimmern im Klassenverbund ist ausser in IT-Unterrichtsräumen aufgrund der Verteilung der Klassen möglich. Essensboxen sind in Abfallbehältern, die regelmässig geleert werden, zu entsorgen. Geschlossene Abfallbehälter sind zu benutzen. - Verpflegung auf den Verkehrsflächen (Gänge, Treppenhäuser etc.) ist nicht erlaubt. 	
---	--	--

	<ul style="list-style-type: none"> - Verbringen der Mittagspause ausserhalb des Schulgebäudes wird begrüsst. - Die Beschaffung der Masken liegt im Verantwortungsbereich der Lernenden bzw. der Erziehungsberechtigten. In Ausnahmefällen können Schutzmasken im Sekretariat käuflich erworben werden. - Personen, die aus medizinischen Gründen keine Schutzmaske tragen können, haben ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen. Gestützt auf das ärztliche Zeugnis werden solche Personen durch die Bereichsleitung von der Maskenpflicht befreit. - Die Hygienevorschriften des Bundes sind vollständig zu beachten und anzuwenden (siehe blaue Aushänge im Schulgebäude) - Die Lernenden sollen sich regelmässig die Hände mit Seife waschen oder die Hände desinfizieren. Das Mitbringen von eigenen Desinfektionsmitteln wird begrüsst. - Auf das Händegeben und auf andere Begrüssungszeremonien (Umarmungen etc.), bei denen der Abstand nicht eingehalten werden kann, wird verzichtet. - Personenzahl in sanitären Einrichtungen ist limitiert (Absperrungen) - Lernende unterschreiben die Kenntnisnahme der Regelungen des Schulschutzkonzepts mit Ihrer Unterschrift 	
--	---	--

<ul style="list-style-type: none"> - Regelungen für Mediotheknutzung und Ausleihe - Hygienemassnahmen für gemeinsam genutzte Gegenstände 	<ul style="list-style-type: none"> - nicht vorhanden - gemeinsam genutzte Gegenstände (Messgeräte, Werkzeuge) müssen nach Gebrauch mit einem geeigneten Desinfektionsmittel gereinigt werden 	
<ul style="list-style-type: none"> - Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen 	<ul style="list-style-type: none"> - die Klassenzimmer werden nach jeder Lektion (alle 45 Minuten) ausgiebig gelüftet. 	
<p><i>Sensibilisierung der SuS, Lernenden und Studierenden</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen (z.B. Aushang, Infoschreiben) – für deren Einhaltung vor Ort durch Markierungen und Informationen zu spezifischen Regelungen der Bildungseinrichtung – für das Einhalten der Abstandsregeln auf der Anreise zur Bildungseinrichtung (Schulweg) und Aufenthalt auf dem Areal der Bildungseinrichtung (Pausen etc.). – für Maskenpflicht in den öV 	<ul style="list-style-type: none"> • COVID-Regelungen sind in den Korridoren und sanitären Anlagen, sowie im Eingangsbereich gut sichtbar aufgehängt und aktuell. • Regelmässig über aktuelle Schutzmassnahmen auch schriftlich klassenweise informiert • Neue Teilnehmende werden am ersten Schultag informiert, Erziehungsberechtigte erhalten die Informationen schriftlich zugestellt, laufende Klassen werden kontinuierlich schriftlich/mündlich informiert. <p>Umsetzungskontrolle: Bereichsleitung / Lehrpersonen</p>	<p>Schulleiter / Facility Management</p>
<p>4. Weitere Schutzmassnahmen</p>		
<ul style="list-style-type: none"> – Information an Jugendliche und Eltern, bzw. Erziehungsberechtigte, volljährige Lernende und Studierende und Personal, dass die SwissCovidApp vor kollektiven Quarantänemassnahmen schützt: je mehr Beteiligte der Bildungseinrichtung die App nutzen, desto eher sind gezielte anstatt flächendeckende Quarantänemassnahmen möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> – Schriftliche Information der Erziehungsberechtigten vor Schulbeginn: – Begleitschreiben zur Schulanmeldung zu COVID-19 inkl. Merkblatt – Mündliche Information an die SuS, Lernende und Studierende sowie Personal nach Schulbeginn: Lernende werden eingeladen, die SwissCovidApp zu nutzen. 	<p>Bereichsleitung</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Möglichst wenig Durchmischung der Gruppen 	<ul style="list-style-type: none"> - Klassengruppen bleiben fix, auch in möglichst denselben Zimmern, die Lehrpersonen wechseln 	<p>Bereichsleitung</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Weitergehende Schutzmassnahmen, wo eine Durchmischung schulorganisatorisch zwingend ist (z.B. fixe Sitzordnung, grössere Räume) - Vermeidung häufiger Wechsel der Unterrichtsräume 	<p>(Ausnahme IKA – Klassen wechseln nach einem Unterrichtsblock von 4 Lektionen)</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Lenkung des Personenflusses, so dass der Mindestabstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann (direktes Kreuzen möglichst minimieren). Es müssen im Zugangsbereich für jede Person mindestens 10m² Fläche zur Verfügung stehen. - Pausenregelungen wie gestaffelte Pausen, Pausen in Unterrichtsräumen etc. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Lernenden vermeiden Gruppenbildungen auch beim Eintritt in das Schulgebäude. Jeglicher Körperkontakt bei der Begrüssung sowie der Austausch von Materialien, Gegenständen und Lebensmitteln muss vermieden werden. - Die Lernenden werden angehalten, das Schulgebäude frühestens 20 Minuten und spätestens 10 Minuten vor Lektionen-Beginn zu betreten. - Die Haupteingangstüre öffnet berührungslos. - Beim Eintritt und Verlassen des Gebäudes folgen die Lernenden den Anweisungen der Lehrpersonen und beachten die Hinweisschilder und Bodenmarkierungen. - Die gestaffelten Pausen zwischen den Lektionen werden unter den anwesenden Lehrpersonen abgesprochen bzw. sind im Stundenplan definiert 	<p>Schulleitung/Facility Management, Lehrpersonen / Bereichsleitung</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Information der Elternschaft und Erziehungsberechtigten zum Vorgehen bei auftretenden Krankheitssymptomen auf dem Areal der Bildungseinrichtung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Lernende und Elternschaft werden schriftlich zum Vorgehen bei auftretenden Krankheitssymptomen informiert (Merkblatt). 	
<ul style="list-style-type: none"> - Information über Weitergabe der Kontaktdaten an kantonale Behörden im Rahmen des Contact Tracing. 	<ul style="list-style-type: none"> - Lernende werden am Begrüssungstag über die mögliche Weitergabe der Kontaktdaten an kantonale Behörden mündlich und schriftlich informiert. Die Lernenden bestätigen die Kenntnisnahme dieser Regelung mit Ihrer Unterschrift. 	

– Erinnerung, dass Personen mit Krankheitssymptomen zuhause bleiben	- täglich, beim Verabschieden der Lernenden	Lehrpersonen
- Minimierung der Präsenz Dritter auf dem Areal und im Gebäude der Bildungseinrichtung	- Der Aufenthalt Dritter beschränkt i. d. R. sich auf den Eingangsbereich, den Aufenthaltsräumen im Erdgeschoss und das Sekretariat im 1. Stock.	
5. Infrastruktur und Schutzmaterialien		
<ul style="list-style-type: none"> – Bereitstellung von Masken für Arbeitnehmende und als Reserve – in Härtefällen oder bei Auftreten von Krankheitssymptomen – Bereitstellen von Masken sowie die besonderen Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmenden, z.B. Plexiglas für Pulte 	<ul style="list-style-type: none"> - Kurzbeschreibung: Die Schule verfügt über einen Bestand an Schutzmasken, Schutzmasken können auch käuflich erworben werden; im Übrigen sind Schutzmasken durch die Teilnehmenden mitzubringen (wie ÖV). - Bei Bedarf werden zusätzliche Plexiglas für Lehrpersonen bzw. für das Speed Recruiting angeschafft. 	Schulleiter / Facility Management
– Regelmässige Reinigung (idealerweise mehrmals täglich) von sanitären Anlagen und Oberflächen, die berührt werden	- Sanitäre Anlagen und Pausen- und Aufenthaltsräume werden mehrmals täglich gereinigt.	Schulleiter / Facility Management
– Bereitstellen von Desinfektionssprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Getränkeautomaten)	- Kontaktlose Händedesinfektionsmittel sind an mehreren Stellen auf jedem Stockwerk frei zugänglich und werden regelmässig aufgefüllt.	Schulleiter / Facility Management
– Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)	- Auf jedem Stockwerk befinden sich mehrere Damen- und Herrentoiletten & Waschbecken mit Flüssigseifenspender, sowie Einweghandtücher und ergänzendem Händedesinfektionsmitteln.	Schulleiter / Facility Management

<ul style="list-style-type: none"> - Es müssen genügend - wenn möglich geschlossene - Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Masken. 		Schulleiter / Facility Management
6. Sportunterricht & Musik-/Gesangsunterricht und Choranlässe		
<p>Regelungen für den Sportunterricht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Siehe auch Sportschutzkonzept für den Sportunterricht an Berufs- und Mittelschulen - Empfohlen werden koedukative Sportlektionen, damit keine Klassendurchmischungen stattfinden - Verzicht auf Sportarten mit Körperkontakt - Maskenpflicht und Mindestabstand in allen Innenräumen. - <i>Regeln für Garderoben- und Duschenbenutzung (z.B. Höchstanzahl Personen zur Einhaltung der Abstandsregel sowie häufiges Reinigen)</i> 	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung des Aktivsports vor Ort (Sportanlage PHZ + Schütze Areal). Die Theorielektionen finden ausschliesslich über Fernunterricht seit dem 22. Januar 2021 statt. 	Schulleiter / Bereichsleiter
<p>Regelungen für den Musik-/Gesangsunterricht, Proben und Auftritte im Kulturbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Instrumentalunterricht sowie Proben und Auftritte im Kulturbereich sind zulässig, sofern eine Maske getragen und der Mindestabstand eingehalten wird. - Keine Maskenpflicht in grossen gut gelüfteten Räumlichkeiten, sofern pro Person 15m² zur Verfügung stehen bzw. wirksame Abschränkungen bestehen. - Gesangsproben und -aufführungen sind verboten. - 	<ul style="list-style-type: none"> - Kein Musikunterricht in der Grundbildung. 	

7. Isolations- und Quarantänemassnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> – Sensibilisierung der Lehrpersonen für einen einheitlichen Umgang mit Erkältungssymptomen vs COVID 19-Symptomen (z. B. anhand Merkblatt MBA, Einbezug der Schulärzteschaft) – Evt. Einrichtung eines Sanitätszimmers für eine Ersteinschätzung von Covid19-ähnlichen Symptomen – Definition von Abläufen im Umgang mit Covid19-ähnlichen Symptomen 	<p>Zu Beginn des Schuljahres 2021/2022 haben sowohl die Lernenden als auch die Lehrpersonen ein umfangreiches Dokument zur Einhaltung unseres COVID19-Schutzkonzeptes unterschrieben.</p> <p>Die Lernenden (und deren Eltern) und die Lehrpersonen werden praktisch wöchentlich direkt von der Bereichsleitung per Mail darüber informiert, wie sie sich bei Auftreten von Krankheitssymptomen zu verhalten haben.</p> <p>Jede Krankmeldung wird von der Bereichsleitung umgehend beantwortet, auch darin ist immer enthalten, welche Massnahmen die Person zu ergreifen hat. Bsp. Kontaktaufnahme mit dem Hausarzt, Aufforderung zu einer Testung.</p> <p>-</p>	Bereichsleiter*innen
<ul style="list-style-type: none"> – <i>Meldung von positiv getesteten Personen an das MBA</i> 	<ul style="list-style-type: none"> - Bereichsleitung meldet positiv getestete Personen dem Contact Tracing des MBA (Lunge Zürich) 	Schulleiter / Bereichsleiter*innen
<ul style="list-style-type: none"> – <i>Umsetzung der vom kantonsärztlichen Dienst via MBA angeordneten Massnahmen</i> 	<ul style="list-style-type: none"> - die Schulleitung stellt in Zusammenarbeit mit der Bereichsleitung und dem Hauswart die Umsetzung der vom kantonsärztlichen Dienst via MBA angeordneten Massnahmen sicher. 	Schulleitung/Facility Management

Die Bénédict-BVS-Schule führt keine Verpflegungseinrichtung im Sinn dieser Regelung

Hinweis 1:

Für die Verpflegungseinrichtungen gelten die Vorschriften für Restaurationsbetriebe gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage. In den Verpflegungseinrichtungen dürfen ausschliesslich Angehörige der betreffenden Bildungseinrichtung verköstigt werden. Die Verpflegungseinrichtungen erarbeiten ihre eigenen Schutzkonzepte.

Das Schutzkonzept soll insbesondere die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln, der Maskentragepflicht, der Sitzpflicht für die Konsumation von Speisen und Getränken vorsehen. Während der Konsumation muss der erforderliche Abstand von jeder Person eingehalten werden; das bedeutet, dass jede Person am Tisch zu jeder anderen Person den erforderlichen Abstand einhalten muss. Ausserdem sind Massnahmen vorzusehen, welche den Zugang soweit beschränken, dass der erforderliche Abstand auch sonst jederzeit eingehalten wird.

Weiter soll das Schutzkonzept für die Mahlzeitausgabe besondere Hygienemassnahmen vorsehen:

- Keine Essens-Selbstbedienung, ebenfalls keine Besteck-Selbstbedienung
- Möglichst zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen
- Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen und das bedienende Personal (z.B. zweckmässige Abschränkungen)
- Maskenpflicht für das Mensa-Personal

Die Bildungseinrichtungen unterstützen die Verpflegungseinrichtungen bei der Einhaltung von deren Schutzkonzepten, indem sie Abläufe hinsichtlich eines gestaffelten Personenaufkommens mitgestalten und zum Aufenthalt in möglichst stabilen Gruppen instruieren.

Hinweis 2:

Veranstaltungen sind verboten. Ausgenommen davon sind Unterrichtsaktivitäten wie zum Beispiel klassenweise Fach- und Projektwochen oder Studientage. Veranstaltungen mit einer oder mehreren Übernachtungen sind bis auf weiteres nicht zulässig. Hauswirtschaftskurse werden bis auf weiteres nicht durchgeführt. Vom Verbot ausgenommen sind ausserdem Veranstaltungen, die für den normalen Arbeitsablauf in der Bildungseinrichtung erforderlich sind, falls diese nicht online durchgeführt werden können.

Hinweis 3

Mit Beschluss vom 13. Januar 2021 hat der Bundesrat erneut spezifische Vorschriften zum Schutz besonders gefährdeter Personen am Arbeitsplatz eingeführt. Die Bildungseinrichtungen ermöglichen den besonders gefährdeten Lehrpersonen sowie Angehörigen des Verwaltungs- und Betriebspersonals, ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus zu erfüllen. Sie treffen zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen.

Hinweis 4

Die Tageshandelsschule (THS) verfügt über aktuelle anonyme Umfrageergebnisse zum Impfstatus der Klassen und Lehrpersonen. Letzte Umfrage KW 46. Es liegen die Einverständniserklärungen für eine mögliche COVID-19 Ausbruchstestung (Abteilung THS) von den Lernenden und den Lehrpersonen vor. Eine Ausbruchstestung wäre per sofort möglich. Ausbruchstestungen erfolgen in Absprache mit dem kantonsärztlichen Dienst.

Ausblick 2021 des Bundesrats / BAG, Stand 21.04.2021 Quelle BAG

Drei-Phasen-Modell des Bundesrates

Schutzphase

Vollständige Impfung der impfwilligen besonders gefährdeten Personen



Dauer

Bis etwa Ende Mai



Massnahmen

Aktuelle Massnahmen bleiben bestehen



Richtwerte für Verschärfungen

Bei Überschreitung folgender Richtwerte werden Massnahmenverschärfungen geprüft:

14-Tages-Inzidenz der Fallzahlen	450 Neuansteckungen pro 100'000 Einwohner:innen
----------------------------------	---

Hospitalisierungen im 7-Tages-Schnitt	120
---------------------------------------	-----

Belegung der Intensivbetten durch Covid-19 Patient:innen (gemittelt über 15 Tage)	300 Betten
---	------------

R-Wert	1.15
--------	------



Mögliche Lockerungen

Lockerungen vor 26. Mai kaum möglich

Quelle: BAG, 21.04.2021

1. Phase: Schutzphase

Die Durchimpfungsrate ist tief und die Impfung der besonders gefährdeten Personen ist noch im Gange. Ein rascher Anstieg der Fallzahlen führt zu vielen Hospitalisierungen und Todesfällen. Um die Pandemie unter Kontrolle zu halten, sind strenge Massnahmen notwendig.

Dauer: Bis alle impfwilligen besonders gefährdeten Personen vollständig geimpft sind. Der Bundesrat geht von **Ende Mai** aus.

Öffnungen: Aufgrund der Öffnungen per 19. April 2021 und der fragilen epidemiologischen Lage werden vor dem 26. Mai 2021 kaum weitere Öffnungsschritte möglich sein. Der Bundesrat wird am 12. Mai 2021 eine Auslegeordnung vornehmen und allenfalls ein Öffnungspaket in die Konsultation senden.

Verschärfungen: Der Bundesrat hat Richtwerte festgelegt, bei deren Überschreitung er erneute Massnahmenverschärfungen prüfen wird.

- 14-Tages-Inzidenz der Fallzahlen: 450 Neuansteckungen pro 100'000 Einwohnerinnen und Einwohnern
- R-Wert: 1.15
- Belegung der Intensivbetten durch Covid-19 Patientinnen und Patienten (gemittelt über 15 Tage): 300 Betten
- Hospitalisierungen im 7-Tages-Schnitt: 120

Drei-Phasen-Modell des Bundesrates

Stabilisierungsphase

Vollständige Impfung der impfwilligen erwachsenen Bevölkerung



Dauer

Bis etwa Ende Juli



Massnahmen

- Risikobasierte Öffnungsstrategie soll weitergeführt werden
- Bei Durchimpfungsrate von ca. 40–50%: Selektiver Zugang für Geimpfte, Getestete und Genesene an gewissen Orten (Covid-Zertifikat)



Richtwerte für Verschärfungen

Bei Überschreitung folgender Richtwerte werden Massnahmenverschärfungen geprüft:

14-Tages-Inzidenz der Fallzahlen 600 Neuansteckungen pro 100'000 Einwohner:innen

Hospitalisierungen im 7-Tages-Schnitt 120

Belegung der Intensivbetten durch Covid-19 Patient:innen (gemittelt über 15 Tage) 300 Betten

R-Wert 1,15



Mögliche Lockerungen

- Präsenzunterricht in der Tertiärstufe (bei wöchentliche Testungen)
- Ersetzung der Home-Office-Pflicht durch Empfehlung (wöchentlicher Test)
- Lockerungen der Kapazitätsbeschränkungen beim Detailhandel
- Lockerung der Kapazitätsbeschränkungen bei Sport- und allenfalls Freizeiteinrichtungen
- Bei sehr guter epidemiologischer Lage: Öffnung der Restaurant-Innenbereiche

Quelle: BAG, 21.04.2021

2. Phase: Stabilisierungsphase

Die Durchimpfung der besonders gefährdeten Personen und die rasche Impfung der restlichen Bevölkerung sollte dazu führen, dass die Anzahl der Hospitalisierungen und Todesfälle kontinuierlich sinken wird. Bei einer starken Zunahme an verabreichten Impfungen kann aber mit einer Beschleunigung der epidemischen Entwicklung gerechnet werden, weil die Akzeptanz der Schutzmassnahmen laufend abnimmt.

Dauer: Bis die gesamte impfwillige erwachsene Bevölkerung vollständig geimpft ist. Der Bundesrat geht von **Ende Juli** aus.

Öffnungen: Öffnungen sollen dann vorgenommen werden, wenn die Fallzahlen, die Hospitalisierungen und die Belegung der Intensivstationen in der Woche vor dem Öffnungsschritt stabil oder rückläufig sind. Mit der Fortführung der risikobasierten Öffnungsstrategie werden zusätzliche gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Möglichkeiten geschaffen.

Mögliche Öffnungen in der Stabilisierungsphase:

- Ermöglichung des **Präsenzunterrichts** in der Tertiärstufe (wenn wöchentliche Testungen durchgeführt werden)
- Ersetzung der **Home-Office-Pflicht** durch eine Empfehlung (wenn Mitarbeitende sich mindestens einmal wöchentlich testen lassen können)
- Lockerungen der Kapazitätsbeschränkungen im Bereich des **Detailhandels**
- Lockerung der Kapazitätsbeschränkungen im Bereich des **Sports** und allenfalls von **Freizeiteinrichtungen**
- Bei sehr guter epidemiologischer Lage: Innenbereiche der **Restaurants**

Verschärfungen: An den Richtwerten der Schutz-Phase wird festgehalten; eine Ausnahme ist die 14-Tages-Inzidenz, die bis zum Wert von 600 Neuinfektionen pro 100'000 Einwohner:innen und Einwohner ansteigen darf.

Drei-Phasen-Modell des Bundesrates

Normalisierungsphase

Gesamte erwachsene Bevölkerung hat Zugang zu vollständiger Impfung (ca. 30 Prozent der Impfplätze bleiben frei)



Dauer

Voraussichtlich ab August



Massnahmen

Erhalt der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems



Richtwerte für Verschärfungen

- Bei drohender Überlastung des Gesundheitssystems ergreift der Bundesrat nur noch Massnahmen zur Einschränkung von Personen, die sich nicht haben impfen lassen
- Personen mit gültigem Covid-Zertifikat (geimpft, genesen und zeitnah getestet) sollen nicht von Massnahmen betroffen sein



Mögliche Lockerungen

- Verbleibende Schliessungen von Betrieben und Einrichtungen sowie Kapazitätsbeschränkungen sollen schrittweise aufgehoben werden
- Basismassnahmen (wie z.B. Maske an frequentierten Orten) sollen schrittweise abgebaut werden

Quelle: BAG, 21.04.2021

3. Phase: Normalisierungsphase

Selbst bei einer hohen Impfbereitschaft bleiben viele Personen ungeimpft (etwa Kinder sowie Personen, die sich nicht impfen lassen können oder wollen). Aus diesem Grund ist auch in der Normalisierungsphase ein rascher Anstieg der Fallzahlen und eine Überlastung des Gesundheitssystems möglich.

Dauer: Sobald die gesamte erwachsene Bevölkerung Zugang zu einer vollständigen Impfung erhalten hat (wenn etwa 30 Prozent der Impftermine frei bleibt).

Offnungen: Verbleibende Schliessungen von Betrieben und Einrichtungen sowie Kapazitätsbeschränkungen sollen schrittweise aufgehoben werden. Basismassnahmen (wie z.B. Maske an frequentierten Orten) sollen schrittweise abgebaut werden.

Verschärfungen: Bei drohender Überlastung des Gesundheitssystems ergreift der Bundesrat nur noch Massnahmen zur Einschränkung von Personen, die sich nicht haben impfen lassen. Personen mit gültigem Covid-Zertifikat sollen nicht von Massnahmen betroffen sein.

Verantwortliche Person für das Schutzkonzept (für allfällige Rückfragen):

Gesamtschule Bénédicte/BVS Zürich

Name und Funktion:

Herr Heinrich Meister, Schulleiter / Rektor



Kontaktangaben (E-Mail - Mobile):

meister@benedict.ch

079 268 26 24

Datum:

Herr Arsen Shoshi, **SIBE** / Facility Management

arsen.shoshi@benedict.ch

075 500 88 88

Herr Arben Shoshi, **SIBE** / Facility Management

arben.shoshi@benedict.ch

078 805 37 06

für die Berufsbildung / Abteilungsleiter

Bereichsleiter Kaufleute EFZ- Herr J. Rzejak

Bereichsleiter Informatiker*in EFZ Herr Ch. Walder

Bereichsleiterin Sprachen – Frau G. Mazoyer

rzejak@benedict.ch / Assistentin/Praktikum - Frau M. Kienast kienast@benedict.ch,
ch.walder@benedict.ch) / Assistentin/Praktikum – Frau I. Zschille zschille@benedict.ch
mazoyer@benedict.ch